

Einfach, sicher und für alle



# Allgemeine **Bank**geschäfts- bedingungen

Diese Fassung wurde eingetragen zu Brüssel, 6. Büro, am 10. Oktober 2014 in Band 304, Blatt 74, Feld 24 (FR), Feld 25 (NL).

Die vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen, die am 14. Januar 2014 zu Brüssel, 6. Büro, Band 302, Blatt 10 Feld 22 (FR) Feld 23 (NL) eingetragen wurden.

bpost Bank AG. Gesellschaftssitz: Rue du Marquis 1 bte 2 / Markiesstraat 1 bus 2, 1000 Brüssel, RJP-Nr. 0456.038.471 (Brüssel).

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1. Vorstellung von bpost Bank.

bpost Bank ist eine Aktiengesellschaft nach belgischem Recht, deren Gesellschaftssitz sich in 1000 Brüssel, Rue du Marquis 1 bte 2 / Markiesstraat 1 bus 2, befindet. Sie ist im Register der juristischen Personen unter der Nummer 0456.038.471 (Brüssel) und beim Mehrwertsteueramt unter der Nummer 456.038.471 eingetragen. bpost Bank ist ein in Belgien ansässiges Kreditinstitut, das der Aufsicht der Nationalen Bank von Belgien, Berlaimontlaan/boulevard de Berlaimont 14 in 1000 Brüssel und der Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen und -märkte („Autorité des services et marchés financiers“, „FSMA“), rue du Congrès 12-14 / Congresstraat 12-14 in 1000 Brüssel bezüglich des Anleger- und Verbraucherschutzes unterliegt. Sie bietet Ihren Kunden ein breit gefächertes Sortiment an Bankprodukten und -dienstleistungen sowie einen hochwertigen Service.

bpost Bank ist Mitglied der belgischen Bankenvereinigung und hat in diesem Rahmen den Ehrenkodex der Banken, die Febelfin angeschlossen sind, unterschrieben.

Dieser kann auf der Website von bpost Bank und auf der Website von Febelfin ([www.bonnerelationbancaire.be](http://www.bonnerelationbancaire.be)) eingesehen werden und ist außerdem auf Anfrage beim Dienst Customer Services von bpost Bank erhältlich.

### Artikel 2. Vorstellung des Verteilers.

Die Produkte und Dienstleistungen von bpost Bank werden vorwiegend vertrieben durch bpost, eine AG des öffentlichen Rechts mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Centre Monnaie / Muntcentrum, Agent für Bank- und Anlagendienstleistungen für bpost Bank, die bei der FSMA unter der Nummer 25275 cA-cB eingetragen ist.

Der Kunde wendet sich für alle Bankgeschäfte mit bpost Bank an die verschiedenen Kontaktstellen von bpost (in erster Linie die Postämter, das Call Center POSTINFO und für die Korrespondenz an 1100 Brüssel).

### Artikel 3. Übernahme der Kontokorrentkonten von bpost durch bpost Bank.

Mit Vertrag vom 19. Dezember 1997 und aufgrund der im Belgischen Staatsblatt vom 28. März 1998 veröffentlichten Genehmigung hat bpost (vorher Die Post) die in ihren Büchern existierenden und als Postscheckkonten bezeichneten Konten mit Ausnahme der Kontokorrentkonten, die unter ihre Zuständigkeit als öffentlicher Dienst fallen, mit Zustimmung der betroffenen Kunden, die persönlich darüber informiert wurden, an bpost Bank abgetreten. bpost Bank hat alle Rechte und Verpflichtungen von bpost in Bezug auf diese Verträge übernommen. Seit der Abtretung unterliegen diese Konten den Bedingungen und Vertragsbestimmungen, die für Konten von bpost Bank gelten und die die Kunden zum Zeitpunkt der Übernahme akzeptiert haben.

### Artikel 4. Allgemeines Bestimmung.

Die vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen regeln die Beziehungen, die sich aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen zwischen bpost Bank und jeder anderen natürlichen oder juristischen Person ergeben, die mit ihr in Beziehung tritt oder die ihr die Ausführung eines Auftrags oder einer beliebigen Transaktion anvertraut. Nachstehend wird diese Person „der Kunde“ genannt.

Die vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen sind in allen in Artikel 2 genannten Kontaktstellen, erhältlich. Jeder Kunde erhält ein Exemplar der Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen bei Aufnahme seiner Geschäftsbeziehungen mit bpost Bank. Zudem steht dem Kunden während der Dauer der Geschäftsbeziehung stets ein Exemplar zur Verfügung – in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, den bpost Bank ihren Kunden zur Verfügung stellt.

Die Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen liegen auf Niederländisch, Französisch und Deutsch vor. Wenn diese Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen in einem Postamt verlangt werden, werden sie in der Sprache des Sprachgebiets ausgehändigt, in dem sich das Postamt befindet.

Die Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Bankgepflogenheiten, den allgemein akzeptierten Bankusancen und den Bankpraktiken.

Von den Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen kann aufgrund von ausdrücklich vereinbarten Sondervereinbarungen abgewichen werden. Bei Konflikten haben die vorliegenden Bedingungen Vorrang.

### Artikel 5.

- Legitimation der Kunden
- Rechts- und Geschäftsfähigkeit
- Befugnisse

Unbeschadet der gegebenenfalls bestehenden zusätzlichen Erfordernisse, die sich aus den Vorschriften zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und zur Terrorismusbekämpfung ergeben, unterliegt der Abschluss von Bankgeschäften mit den Kunden der Erteilung von Auskünften im Hinblick auf ihre Identität und die verschiedenen Elemente ihres Statuts oder die Regelung in Bezug auf ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit und dies alles unbeschadet der Anwendung der Gesetzesbestimmungen vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Für Kunden, die natürliche Personen sind, beziehen sich diese Informationen insbesondere auf ihre Identität, ihren Wohnsitz, ihren Personenstand, ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit, ihren ehelichen Güterstand und gegebenenfalls auf die Unternehmensnummer und die Nummer der Eintragung in das Mehrwertsteuerverzeichnis und erfordern die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder, für nichtansässige Ausländer, eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen gleichwertigen Dokuments.

Die Legitimation von juristischen Personen bezieht sich auf die Firmenbezeichnung, den Gesellschaftssitz, die Liste der Geschäftsführer und die Vertretungsbefugnisse. Juristische Personen nach belgischem Recht müssen eine Kopie ihrer Eintragung in das Register der juristischen Personen, die Gründungsakte, die zuletzt veröffentlichte Satzung und alle sonstigen Dokumente, deren

Veröffentlichung im Hinblick auf ihre Vertretung vorgeschrieben sind, vorlegen sowie gegebenenfalls eine Kopie ihrer Eintragung beim Mehrwertsteueramt. Juristische Personen nach ausländischem Recht haben gleichwertige Dokumente sowie deren Übersetzung in eine der Landessprachen oder ins Englische vorzulegen.

bpost Bank fertigt Kopien der vom Kunden vorgelegten Ausweisdokumente an. Der Kunde ist dazu verpflichtet, bpost Bank generell und jederzeit alle Belege vorzulegen und alle Informationen zu erteilen, die bpost Bank für notwendig hält.

bpost Bank hat im Sinne der Gesetzgebung der USA, insbesondere im Sinne des US-Gesetzes „Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)“ das Statut eines ausländischen Finanzinstituts (Foreign Financial Institution). Im Rahmen dieses US-Gesetzes, der zwischen Belgien und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Regierungsvereinbarung, sowie gegebenenfalls der belgischen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen, die diese Vereinbarung ergänzen und/oder diese begleiten, ist bpost Bank insbesondere gegenüber den amerikanischen Steuerbehörden verpflichtet, ihre Kunden (natürliche oder juristische Personen), die die Eigenschaft einer „US-Person“ haben oder die „US Indicia“ im Sinne der hier genannten Gesetzgebung aufweisen, zu ermitteln. Wird eine solche Person ermittelt, so ist bpost Bank verpflichtet, die Informationen bezüglich des betreffenden Kunden und seines Vermögens an die in der zwischen Belgien und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Regierungsvereinbarung angegebenen Instanzen weiterzuleiten. Der Kunde stimmt einer derartigen Übermittlung der ihn betreffenden Information ausdrücklich zu. Erteilt der Kunde nicht alle Informationen, die für bpost Bank für die Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der oben genannten Gesetzgebung erforderlich sind, so behält sich bpost Bank das Recht vor, die Beziehung mit dem Kunden gemäß Artikel 20 dieser Bankgeschäftsbedingungen zu beenden und bpost Bank ist dann verpflichtet, auf alle Einkünfte und/oder Erträge aus amerikanischen Einkünften, auf die das oben genannte Gesetz anwendbar ist, eine Quellensteuer anzuwenden.

Der Kunde verpflichtet sich, bpost Bank unverzüglich schriftlich über eventuelle Änderungen in Bezug auf die oben aufgeführten Legitimationselemente, seine Handlungsfähigkeit oder seine Rechte an den durch bpost Bank verwahrten Guthaben oder die Handlungsfähigkeit der Personen, deren gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter er ist, zu informieren. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Verpflichtung des Kunden, der alle Folgen trägt, wenn diese Informationen nicht oder verspätet erteilt werden.

Der gesetzliche oder gerichtliche Vertreter ist verpflichtet, bpost Bank über alle Änderungen seiner Befugnisse zu informieren und trägt alle Folgen, wenn diese Informationen nicht oder verspätet erteilt werden. bpost Bank zahlt gültig an den vorherigen Rechtsinhaber aus, solange sie nicht ordnungsgemäß über eine Änderung informiert wurde.

Vorbehaltlich der Verpflichtungen, die ihr im Rahmen der Vorschriften zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung obliegen, ist bpost Bank nicht verpflichtet, selbst zu untersuchen, ob eine Änderung der Identität und/oder Befähigung einer natürlichen Person oder einer juristischen Person aufgetreten ist; ebenso wenig wie sie verpflichtet ist, sich aktiv über Änderungen der Vertretungsbefugnisse zu informieren.

Kunden ausländischer Staatsangehörigkeit müssen einen Nachweis ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit erbringen.

bpost Bank übernimmt keine Verantwortung bezüglich der Echtheit und Auslegung der im Ausland ausgefertigten Dokumente, die ihr vorgelegt werden, ausgenommen bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit von bpost Bank oder bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals oder ihrer Vertretungsberechtigten.

Der Kunde ist verpflichtet, bpost Bank über einen Antrag auf kollektive Schuldenregelung oder einen Antrag auf gerichtlichen Vergleich schriftlich in Kenntnis zu setzen, und dies ab dem Tag der Antragsstellung.

## **Artikel 6. Unterschriftenproben.**

Jeder Kontoinhaber und jede Person, die im Namen eines Kontoinhabers auftritt (gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und für Rechtspersonen, diejenigen, die befugt sind, diese gegenüber bpost Bank zu vertreten), hat bei bpost Bank eine Probe seiner handschriftlichen Unterschrift zu hinterlegen. Falls diese Personen anschließend ihre Unterschrift ändern, haben sie unverzüglich eine neue Probe bei bpost Bank zu hinterlegen.

bpost Bank hat nur die Pflicht, die handschriftliche Unterschrift auf den ihr erteilten Aufträgen mit der entsprechenden Probe zu vergleichen und haftet bei der Ausübung dieser Pflicht nur bei Betrug, eigener grober Fahrlässigkeit oder bei grober Fahrlässigkeit ihrer Arbeitnehmer oder Vertretungsberechtigten.

Diese Bestimmung betrifft nur die handschriftliche Unterschrift. Sie erstreckt sich nicht auf die Verwendung einer anderen Form von Unterschrift wie z. B. eine elektronische Unterschrift durch den Kontoinhaber oder seinen Vertreter.

Die anderen Unterschriftenformen und die Verantwortung, die der Bank eventuell in Bezug auf deren Echtheitsprüfung obliegt, unterliegen spezifischen gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften diesbezüglich.

## **Artikel 7. Ableben.**

Bei Ableben eines Kunden oder dessen Ehepartner ist bpost Bank unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Diese Verpflichtung gilt für die Anspruchsberechtigten und jede Person, die über das Konto des verstorbenen Kunden verfügen kann, insbesondere die Mitinhaber, die Bevollmächtigten und die gesetzlichen Vertreter.

Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Personen tragen alle Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese wesentliche Verpflichtung. bpost Bank weist insbesondere jede Haftung zurück, falls nach dem Tod des Kunden die Mitinhaber, die Bevollmächtigten oder die gesetzlichen Vertreter über dessen Guthaben verfügen, ausgenommen bei Betrug oder eigener grober Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit ihrer Arbeitnehmer oder Vertretungsberechtigten.

Um die Auszahlung von Beträgen und/oder die Rückerstattung von Guthaben auf den Namen des Verstorbenen oder in Mitinhaberschaft mit diesem zu erhalten, muss bpost Bank die Unterlagen erhalten, die den Erbanfall belegen sowie eine schriftliche Zustimmung aller Anspruchsberechtigten, ausgenommen bei Anwendung des folgenden Absatzes. bpost Bank haftet nicht für die Echtheit der vorgelegten Unterlagen, insbesondere nicht von Unterlagen, die im Ausland erstellt wurden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 1240ter des Bürgerlichen Gesetzbuches stellt bpost Bank auf Antrag des längstlebenden Ehepartners oder gesetzlich Zusammenwohnenden dem Antragsteller einen Betrag von höchstens der Hälfte der verfügbaren Guthaben mit einer absoluten Obergrenze von 5.000 Euro von einem gemeinschaftlichen oder unteilbaren Giro- oder Sparkonto zur Verfügung, dessen Inhaber oder Mitinhaber der verstorbene oder längstlebende Ehepartner ist oder dessen Mitinhaber der längstlebende gesetzlich Zusammenwohnende ist. Diese Zahlung hat eine schuldbeitende Wirkung für bpost Bank und erfordert nicht die Vorlage der Bescheinigung oder der Urkunde, die in Artikel 1240bis des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangt wird.

Den längstlebenden Partner, der bei bpost Bank und/oder bei einem anderen Finanzinstitut im Rahmen der oben genannten Konten einen Betrag abhebt, der die Hälfte des verfügbaren Guthabens oder die Summe von 5.000 Euro überschreitet, treffen folgende Sanktionen:

- Er verliert seinen Anteil am gemeinsamen Vermögen, an dem ungeteilten Nachlass oder der Erbschaft in Höhe des Betrages, der über die 5.000 Euro hinausgeht;
- Er verliert die Befugnis, die Erbschaft unter dem Vorbehalt der Errichtung eines Inventars abzulehnen oder anzunehmen.

bpost Bank kann jedem Auskunftersuchen eines Miterben oder eines Universalerbens Folge leisten und die gegebenenfalls anfallenden Kosten auf das Erbschaftsvermögen anrechnen.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung richtet bpost Bank die Korrespondenz bezüglich der Erbschaft rechtsgültig an die letzte Adresse des/der Verstorbenen oder an einen seiner/ihrer Anspruchsberechtigten oder an den Notar, der die Erbschaft abwickelt.

Die Anspruchsberechtigten und die Bevollmächtigten und Mitinhaber der Konten sind verpflichtet, bpost Bank alle sich in ihrem Besitz befindlichen Zahlungsmittel zurückzugeben oder zu erklären, dass diese vernichtet wurden.

## **Artikel 8. Vollmacht.**

bpost Bank stellt ihren Kunden Formulare für private Vollmachten zur Verfügung, mit denen diese Dritten eine Vollmacht erteilen können.

bpost Bank behält sich das Recht vor, Vollmachten, die in einer anderen Form erteilt werden, nicht zu berücksichtigen.

Der Bevollmächtigte wird, wie der Kontoinhaber, in den vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen als „Kunde“ bezeichnet. Der Bevollmächtigte ist durch die vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen in derselben Weise gebunden wie der Vollmachtgeber, der gegenüber bpost Bank auch für alle Handlungen, die der Bevollmächtigte im Rahmen oder anlässlich der Ausübung seiner Vollmacht vornimmt, haftet.

Vorbehaltlich eventueller Einschränkungen, die ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt sind, verfügt der Bevollmächtigte im Prinzip für das betreffende Produkt oder den betreffenden Dienst über dieselben Verwaltungs-, Verfügungs- und Auflösungsbefugnisse wie der Inhaber selbst. In Abweichung davon setzt die Kündigung des Produkts oder des Dienstes durch den Bevollmächtigten die ausdrückliche und besondere Zustimmung des Vollmachtgebers voraus.

Sofern erforderlich und vorbehaltlich der Besonderen Bedingungen in Bezug auf Produkte und Dienste, beinhaltet die durch den Kontoinhaber für ein Konto erteilte Vollmacht dessen Zustimmung,

dass der Bevollmächtigte alle Zahlungsinstrumente, Mittel und Dienste, die bpost Bank ihren Kunden für Kontooperationen (PCbanking...) zur Verfügung stellt, benutzt. Dies schließt Rechtshandlungen im Namen des Bevollmächtigten ein, die zur Bereitstellung von Zahlungsinstrumenten, -mitteln oder Diensten erforderlich sind.

Die Beendigung der Beziehungen, für die eine Vollmacht erteilt wurde, beendet auch von Rechts wegen deren Auswirkungen.

Die Vollmachten bleiben bei bpost Bank hinterlegt und gelten, vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung, bis zu deren Widerruf per Einschreiben oder per Schreiben, das im Postamt übergeben wird.

bpost Bank berücksichtigt den Widerruf der Vollmacht so schnell wie möglich, haftet aber erst ab dem fünften Bankarbeitstag nach Empfang des Einschreibens, das unter Androhung von Unwirksamkeit zwingend an folgende Anschrift zu richten ist: Dienst Finanzpost - Erkennungszelle Kunden - 1100 Brüssel, oder der Abgabe des Schriftstücks im Postamt.

Bei mehreren Vollmachtgebern kann jeder einzelne die Vollmacht widerrufen.

Der Vollmachtgeber kann die Befugnisse des Bevollmächtigten mittels einer ausdrücklichen Vereinbarung beschränken; dies entweder bei der Erteilung der Vollmacht oder zu einem späteren Zeitpunkt durch ein an bpost Bank an die vorstehend genannte Anschrift adressiertes Einschreiben. bpost Bank berücksichtigt die ihr mitgeteilten Änderungen der Vollmacht so schnell wie möglich, haftet aber erst ab dem fünften Bankarbeitstag nach dem Empfang der Benachrichtigung.

Wenn die Vollmacht aufgrund eines in Artikel 2003, Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches definierten Vorfalles (Tod, Entmündigung, offenbare Zahlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten) oder eines ähnlichen Vorfalles (insbesondere Handlungsunfähigkeit des einen oder anderen) endet, bemüht sich bpost Bank, diese Änderung möglichst schnell zu berücksichtigen. Ihre Haftung beginnt jedoch erst ab dem fünften Bankarbeitstag nach Kenntnisnahme des Vorfalles, außer bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit von bpost Bank oder ihrer Arbeitnehmer oder Vertretungsberechtigten.

bpost Bank ist keinesfalls dazu verpflichtet, selbst zu untersuchen, ob einer dieser Vorfälle tatsächlich stattgefunden hat.

## **Artikel 9. Korrespondenz.**

Die Korrespondenz wird an den Wohnsitz des Kunden oder die von ihm bei seiner Legitimation angegebene Korrespondenzadresse adressiert. Die Korrespondenz erfolgt in der von bpost Bank und dem Kunden vereinbarten Sprache. Diese Korrespondenzadresse kann durch einen schriftlichen Antrag des Kunden, in dem er die von der Änderung betroffenen Konten erwähnt, später geändert werden. In dem Antrag ist ausdrücklich zu erwähnen, dass die bisherige Adresse geändert werden muss.

bpost Bank berücksichtigt die ihr mitgeteilten Änderungen so schnell wie möglich, haftet aber erst ab dem fünften Bankarbeitstag nach dem Empfang der Benachrichtigung.

Die Originalkontoauszüge können dem Kunden ebenfalls über die Auszugsdrucker in den Postämtern oder über jedes andere technische Verfahren, das von bpost Bank bestimmt wird, zur Verfügung gestellt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, die an ihn adressierte Korrespondenz und insbesondere jedes Dokument, das laut Artikel 18 der vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen vorgesehen ist, sorgfältig und regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen. Er trägt allein und in vollem Umfang die Folgen eines Versäumnisses dieser Pflicht.

Vorbehaltlich einer besonderen, anders lautenden Vereinbarung wird die Korrespondenz in Bezug auf Bankgeschäfte im Namen mehrerer Personen entweder an die von ihnen angegebene Anschrift oder ersatzweise an die Person, deren Name zuerst im Titel des betreffenden Kontos aufgeführt ist, gültig zugestellt.

Das Versenden der Korrespondenz an den Kunden wird hinlänglich durch die Vorlage einer Kopie dieser Korrespondenz durch bpost Bank belegt, es sei denn, der Kunde legt einen gegenteiligen Beweis vor. Die Kopie kann eine andere Form als das Original aufweisen, wenn sie mittels eines anderen Datenverarbeitungsverfahrens zustande gekommen ist. Der Kunde hat die Pflicht, jede Änderung seines Wohnsitzes oder seiner Korrespondenzadresse mitzuteilen. Jeder Schaden, der direkt oder indirekt auf das Versäumnis dieser Pflicht zurückzuführen ist, geht zu seinen Lasten.

Jede Korrespondenz, die der Kunde an bpost Bank adressiert, einschließlich jene, die einen Auftrag gemäß Artikel 12 der vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen enthält, muss ordnungsgemäß frankiert werden.

Korrespondenz, die dieser Vorschrift nicht entspricht, wird durch bpost Bank zurückgewiesen. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für nachteilige Folgen, die gegebenenfalls aus der Zurückweisung entstehen.

## Artikel 10. Datenverarbeitung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 bezüglich des Schutzes der Privatsphäre hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

bpost Bank speichert die Daten des Kunden und verarbeitet sie in ihren Dateien zwecks Legitimation des Kunden, Verwaltung der Kundendatei, Verwaltung der vorvertraglichen und vertraglichen Beziehungen, Erbringung der Dienstleistungen, für die bpost Bank als Vermittler auftritt, sowie zwecks Überprüfung von Operationen, Erstellung von Statistiken und für Werbe- und Direktmarketingzwecke für Bankprodukte von bpost Bank und die Bank-, Finanz- und Versicherungsprodukte, die bpost Bank vertreibt, sowie zwecks Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der Erbringung von Finanz- und/oder Bankdienstleistungen sowie für Steuern und Abgaben, unter anderem einschließlich der internationalen Vereinbarungen für die gegenseitige Zusammenarbeit und den Informationsaustausch auf steuerlichem Gebiet (z.B. FATCA).

Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben mit Ausnahme der folgenden Fälle:

1. Der Kunde hat im Vorfeld sein Einverständnis gegeben;
2. Auf Anfrage des betreffenden Kunden und infolge seiner Anweisungen an die von ihm angegebenen Empfänger;

3. An befugte Dritte in Übereinstimmung mit einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Verpflichtung oder eines berechtigten Interesses;
4. An die Personen, die im Auftrag von bpost Bank handeln;
5. An die Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen von bpost Bank angeboten werden.

In diesen Fällen können die Daten an Länder innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union, die ein angemessenes Schutzniveau gewähren oder nicht, übermittelt werden.

Diese Daten werden außerdem von bpost gespeichert und in ihren Datenbeständen verarbeitet für die Verteilung der Bank-, Finanz- und Versicherungsprodukte, die Erbringung von Dienstleistungen, für die bpost gegebenenfalls als Vermittler auftritt, die Überprüfung der Transaktionen, die Erstellung von Statistiken sowie für Werbe- und Direktmarketingzwecke für die Bankprodukte von bpost Bank und der sonstigen Produkte oder Dienstleistungen jedweder Art, die bpost herausbringt und/oder verteilt.

Der Kunde kann sich jedoch auf Antrag kostenlos der Verwendung dieser Daten für die angegebenen kommerziellen Werbezwecke widersetzen.

Der Kunde kann seine personenbezogenen Daten jederzeit einsehen und gegebenenfalls deren Berichtigung verlangen. Zu diesem Zweck schickt er dem/den Verantwortlichen für die Verarbeitung (bpost Bank AG privaten Rechts in 1000 Brüssel, Rue du Marquis 1 bte 2 / Markiesstraat 1 bus 2; bpost AG öffentlichen Rechts, Centre Monnaie in 1000 Brüssel) einen schriftlichen Antrag und fügt diesem eine Kopie seines Personalausweises bei.

Unbeschadet der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungssysteme von bpost Bank in ihrer Eigenschaft als Zahlungsdienstleister im Sinne des nachfolgenden Titels „Zahlungsdienste“ zugelassen, wenn diese Verarbeitung erforderlich und zur Vorbeugung gegen, Untersuchung und Aufdeckung von Zahlungsbetrug von Interesse ist.

## Artikel 11. Berufliche Geheimhaltungspflicht.

**1. Allgemeine Grundsätze: Gemäß den Bankgepflogenheiten erteilt bpost Bank Dritten keine Auskünfte in Bezug auf die mit dem Kunden abgewickelten Geschäfte ohne dessen ausdrückliche Zustimmung, ausgenommen Personen, die an der Ausübung ihrer Tätigkeiten beteiligt sind.**

bpost Bank kann aufgrund von nationalen, europäischen oder internationalen Gesetzesvorschriften oder besonderen Verordnungen verpflichtet sein, personenbezogene Daten und Informationen in Bezug auf Konten und Guthaben, die der Kunde bei bpost Bank hat, an die befugten belgischen Behörden weiterzugeben, ohne in dieser Hinsicht dem Kunden gegenüber in irgendeiner Weise zu haften.

**2. Mitteilung an die Zentrale Kontaktstelle (PCC - Point de Contact Central) der belgischen Nationalbank in Ausführung der Bestimmungen von Artikel 2 und 3 des Königlichen Erlasses über die Funktionsweise der zentralen Kontaktstelle gemäß Artikel 322, § 3 des Einkommenssteuergesetzbuchs aus dem Jahr 1992.**

- A. bpost Bank hat spätestens am 1. Februar 2014 der Zentralen Kontaktstelle (PCC) die im Folgenden angegebenen Daten ihrer Kunden in Bezug auf die Kalenderjahre 2010, 2011 und 2012 sowie spätestens am 31. März 2014 die im Folgenden angegebenen Daten in Bezug auf das Kalenderjahr 2013 mitzuteilen:

- 1° für natürliche Personen, die Identifikationsnummer aus dem Nationalregister oder, in Ermangelung hiervon, den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum sowie den Geburtsort oder, in Ermangelung hiervon, das Geburtsland;
  - 2° für juristische Personen, die bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingeschrieben sind, ihre Einschreibungsnummer;
  - 3° für alle sonstigen Personen, die von den unter 1° und 2° genannten Personen abweichen, die vollständige Bezeichnung, gegebenenfalls die Rechtsform und das Land der Niederlassung;
  - 4° pro Kunde, eine Liste der Konten, deren Inhaber oder Mitinhaber der Kunde zu jedwedem Zeitpunkt des betreffenden Kalenderjahrs gewesen ist.
- B. Ab dem Kalenderjahr 2014 teilt bpost Bank zudem der PCC spätestens am 31. März jedes Jahres, das auf das betreffende Kalenderjahr folgt, Folgendes mit:
- 1° für natürliche Personen, die Identifikationsnummer aus dem Nationalregister oder, in Ermangelung hiervon, den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum sowie den Geburtsort oder, in Ermangelung hiervon, das Geburtsland;
  - 2° für juristische Personen, die bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingeschrieben sind, ihre Einschreibungsnummer;
  - 3° für alle sonstigen Personen, die von den unter 1° und 2°, genannten Personen abweichen, die vollständige Bezeichnung, gegebenenfalls die Rechtsform und das Land der Niederlassung;
  - 4° pro Kunde, eine Liste der Konten, deren Inhaber oder Mitinhaber der Kunde zu jedwedem Zeitpunkt des betreffenden Kalenderjahrs gewesen ist;
  - 5° pro Kunde die in Artikel 1,5° des vorerwähnten KE angegebene(n) Vertragsart(en), die mit dem Kunden zu jedwedem Zeitpunkt des betreffenden Kalenderjahrs lief(en).
- C. Unter Kalenderjahr ist das Jahr am 1. Januar beginnende und am 31. Dezember endende Jahr zu verstehen, auf das sich die an die CAP mitgeteilten Daten beziehen.
- D. Die der PCC im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels mitgeteilten Daten werden bei der PCC der belgischen Nationalbank mit Sitz in 1000 Brüssel, Bd Berlaimont 14 registriert, die für die Verarbeitung im Sinne von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich ist.

bpost Bank ist verantwortlich für die bei ihr erfolgende Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen.

Die bei der PCC registrierten Daten dürfen nur benutzt werden, um entweder die Höhe der zu versteuernden Einkünfte des Kunden festzustellen oder die Vermögenslage des Kunden zu bestimmen im Hinblick auf die Einziehung von Steuern und Quellenbesteuerungen in Hauptsumme und Zuschlägen, von Steuererhöhungen und von Verwaltungsbußgeldern sowie von Zinsen und Kosten.

Der Kunde kann die bei der PCC auf seinem Namen registrierten Daten nach einer schriftlichen, datierten und unterschriebenen Anfrage beim Hauptsitz der belgischen Nationalbank einsehen sowie bpost Bank kostenlos zur Berichtigung oder Entfernung unrichtiger Daten, die auf seinen Namen bei der PCC eingetragen sind und von bpost Bank der PCC mitgeteilt wurden, auffordern.

- E. Die in vorstehendem Artikel 11, 2, A 1°, 2° und 3° und Artikel 2, B 1°, 2° und 3° angesprochenen Identifikationsdaten des Kunden, die bei der PCC eingetragen sind, werden ab dem Abschlussdatum des letzten Kalenderjahrs in Bezug auf die Identifikationsdaten, die der PCC mitgeteilt wurden, 8 Jahre lang aufbewahrt.

Die in Artikel 11. 2, A 4° und 2, B 4° und 5° angesprochenen Daten werden ab dem Abschlussdatum des Kalenderjahrs in Bezug auf das Konto dessen Kontonummer oder den letzten Vertrag, dessen Art der PCC mitgeteilt wurde, das/der abgeschlossen oder beendet wurde, 8 Jahre lang aufbewahrt.

Nach Ablauf der vorerwähnten Aufbewahrungsfrist werden die abgelaufenen Daten unwiderruflich entfernt und keinesfalls bpost Bank zurückgegeben.

## Artikel 12. An bpost Bank erteilte Aufträge.

bpost Bank stellt ihren Kunden unterschiedliche Formulare zur Verfügung, die von ihnen zur Erteilung ihrer Aufträge an sie zu benutzen sind.

bpost Bank akzeptiert die Ausführung der Aufträge ihrer Kunden, die ihr über ein anderes Computer- oder Telekommunikationssystem einschließlich Telefax erteilt werden, nur nach vorheriger schriftlicher, vom Kunden unterzeichneter Vereinbarung.

In jedem Fall müssen aus den Aufträgen zweifelsfrei der Gegenstand und die Bedingungen der auszuführenden Transaktion hervorgehen.

Jeder Überweisungsauftrag muss zwingend den IBAN des Zahlungsempfängers und in gegebenen Fällen den BIC der Bank des Zahlungsempfängers enthalten. Jeder grenzüberschreitende oder internationale Zahlungsauftrag, der den BIC der Bank des Zahlungsempfängers nicht enthält, gilt als unvollständiger Zahlungsauftrag.

bpost Bank behält sich das Recht vor, unvollständige oder ungenaue Aufträge abzulehnen. Falls sie dennoch solche Aufträge ausführt, haftet sie nicht für Verzögerungen oder Fehler, die sich aus der Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit des Auftrags ergeben, es sei denn im Fall von Betrug oder bei grober Fahrlässigkeit ihrerseits, da der eventuelle Schaden darauf zurückzuführen wäre, dass der Kunde seiner Verpflichtung zur Verständlichkeit nicht nachgekommen ist.

Unbeschadet Absatz 2 dieses Artikels werden Aufträge, die telefonisch, telegrafisch, per Telex oder mit einem anderen Computer- oder Telekommunikationssystem übermittelt werden, nur ausgeführt, sofern deren Echtheit überprüft werden kann.

bpost Bank ist berechtigt, die schriftliche Bestätigung dieser Aufträge abzuwarten, bevor sie diese ausführt.

bpost Bank hat stets das Recht, Buchungen, die sie irrtümlich oder wegen eines Irrtums ihrer Dienste, ihrer Einrichtungen, die in ihrem Auftrag oder im Auftrag anderer Banken handeln, vornimmt, von Amts wegen und ohne den Kunden vorher zu verständigen, zu berichtigen. Die Berichtigung wird dem Kunden anhand eines Auszugs mitgeteilt.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 40 der vorliegenden Bankgeschäftsbedingungen.

Bei einer manuellen oder elektronischen Inlands- oder Auslandsüberweisung von Geldmitteln oder Wertpapieren ist bpost Bank berechtigt, auf eigene Initiative oder auf Anfrage der begünstigten Bank den Namen, Vornamen, die Kontonummer, die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Auftraggebers mitzuteilen sowie alle Informationen, die die Identifizierung des Auftraggebers erleichtern.

Bei der Analyse und Bearbeitung der ihr anvertrauten Operationen berücksichtigt bpost Bank die nationalen und internationalen Finanzsanktionen und insbesondere die europäischen Richtlinien sowie die amerikanischen vom Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen (Office of Foreign Assets Control, OFAC) verhängten restriktiven Maßnahmen. In diesem Zusammenhang behält bpost Bank sich das Recht vor einen Auftrag nicht auszuführen, wenn dieser gegen die von einem ausländischen Staat verhängten restriktiven Maßnahmen verstößt oder ihrem Ruf Schaden zufügen kann.

### **Artikel 13. Versand und Aushändigung von Wertbriefen und Dokumenten.**

Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung versendet bpost Bank Dokumente oder Wertbriefe auf dem normalen Postweg oder stellt sie in einer Weise zu, die ihr angesichts der Art der Dokumente oder ihres Bestimmungsorts angemessen erscheint. Der Kunde hat in gleicher Weise zu verfahren. Die Zustellung von Wertbriefen und Dokumenten erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden, es sei denn dieser ist hiervon befreit, und unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen für Zahlungsmittel und die zugehörigen Zugriffsmittel.

### **Artikel 14. Sicherheiten zugunsten von bpost Bank.**

#### **14.1. Kontoeinheit.**

Die verschiedenen Debitoren- und Kreditorenkonten in Euro oder Fremdwährung auf Namen des Kunden stellen, sofern nicht anders übereingekommen und sofern die Nutzungsbedingungen dies erlauben, die Bestandteile eines einzigen und unteilbaren Kontos dar.

bpost Bank ist jederzeit und mittels einfacher Benachrichtigung berechtigt, insbesondere Überweisungen von einem auf den anderen Bestandteil vorzunehmen, von einem Sollsaldo zu einem Habensaldo und umgekehrt oder von einem Sollsaldo zu einem anderen Sollsaldo, um einen einzigen Abschlussaldo zu erstellen. Dieser einzige Abschlussaldo stellt den Kontostand des Kontoinhabers dar.

Im gegebenen Fall werden Guthaben in Fremdwährung zu dem Wechselkurs, der an dem Bankarbeitstag gilt, an dem der einzige Abschlussaldo festgestellt wird, in Euro umgerechnet.

Von der Kontoeinheit wird nicht abgewichen, wenn:

- aus Gründen des Gebrauchs oder aus praktischen Gründen verschiedene Konten für verschiedene Inhaber und an gesonderten Orten geführt werden;
- die Saldi der Konten oder der Verbindlichkeiten in Euro und/oder Fremdwährung ausgestellt sind;
- verschiedene Zinssätze auf die verschiedenen Konten oder Verbindlichkeiten anwendbar sind;

- es sich um Girokonten, Kontokorrentkonten, Terminkonten, vorläufige Konten, Guthaben auf Sparkonten oder Depositenheften, Wertpapierdepots usw. handelt;
- gesonderte Scheckformulare für die jeweiligen Konten geliefert wurden.

#### **14.2. Aufrechnung.**

bpost Bank kann jederzeit und sogar nach dem Konkurs des Kunden jede fällige oder nicht fällige Forderung, die sie zu Lasten des Kunden hat, mit allen Forderungen aufrechnen, die der Kunde ihr gegenüber hat. bpost Bank kann jederzeit den Sollsaldo eines Kontos, dessen Mitinhaber der Kunde ist, durch den Habensaldo eines Kontos, dessen einziger Inhaber der Kunde ist, ausgleichen.

bpost Bank kann ebenfalls jederzeit den Sollsaldo eines Kontos, dessen Bevollmächtigter der Kunde ist, durch den Habensaldo eines Kontos, dessen Inhaber der Kunde ist, ausgleichen, sofern der Sollsaldo durch einen Auftrag oder eine Transaktion, der bzw. die vom Kunden selbst und nicht von seinem Bevollmächtigten veranlasst wurde, entstanden ist.

Im gegebenen Fall werden Guthaben in Fremdwährung auf der Grundlage des Wechselkurses, der an dem Bankarbeitstag gilt, an dem die Aufrechnung erfolgt, in Euro umgerechnet.

Selbstverständlich kann der Kunde jederzeit eine bestehende gesetzliche Aufrechnung entgegenhalten.

#### **14.3. Mitschuldner und Sicherheitsleistungen.**

Fällige Debetsaldi dürfen von Rechts wegen immer mittels Kreditsaldi auf den Namen von Personen, die gemeinsam, gesamtschuldnerisch oder unteilbar gegenüber bpost Bank haften sind, entweder hauptsächlich oder nebensächlich durch beispielsweise Kautions-, Wechselbürgschaften oder eine sonstige Garantie, bereinigt werden.

Zu diesem Zweck ist bpost Bank jederzeit berechtigt, jede Überweisung und/oder Buchung vorzunehmen, die erforderlich ist, um die Sollsaldi eines Kontos über ein anderes Konto zu bereinigen.

#### **14.4. Allgemeines Pfandrecht/Abtretung von Schuldforderungen/ Einbehaltungsrecht.**

Alle Dokumente, Wertpapiere, Forderungen, Waren, Werte, Handelspapiere, die vom Kunden oder für sein Konto bpost Bank aus jedweden Gründen anvertraut werden, stellen von Rechts wegen für bpost Bank ein unteilbares und vorrangiges Pfandrecht als Sicherheit für die Rückzahlung aller Kapitalsummen, Zinsen, Kosten und Gebühren dar, die bpost Bank zustehen.

bpost Bank ist berechtigt, diese Werte zurückzuhalten und diese gegebenenfalls in gesetzlich zulässiger Weise zur Bereinigung der Verbindlichkeiten des Kunden zu veräußern.

bpost Bank ist zudem jederzeit berechtigt, jede Überweisung und/oder Buchung auszuführen, die zur Bereinigung der Verbindlichkeiten des Kunden notwendig wäre.

Im Übrigen tritt der Kunde zur Bereinigung seiner Verbindlichkeiten sämtliche Forderungen gegenüber Dritten an bpost Bank ab.

In diesem Zusammenhang ist bpost Bank berechtigt, für jede Sicherheit eine gesonderte Bestätigung zu verlangen. Sie kann außerdem zur Wahrung ihrer Rechte auf Kosten des Kunden jedwede Mitteilungen oder Bekanntgaben machen.

## Artikel 15. Sicherheit zugunsten des Kunden.

bpost Bank ist im Einklang mit dem Gesetz vom 22. März 1993 dem belgischen System zur Sicherung von Einlagen und Finanzinstrumenten beigetreten. Dieses System umfasst unter bestimmten Bedingungen eine Garantie für Einlagen und Finanzinstrumente, wenn ein Kreditinstitut seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann.

Der Kunde kann auf einfache Anfrage in allen in Artikel 2 erwähnten Kontaktstellen ein Dokument mit den Bestimmungen der Schutzregelung erhalten. Der Kunde kann sich außerdem für jede weitere Zusatzinformation an den „Fonds zum Schutz von Einlagen und Finanzinstrumenten“, Boulevard de Berlaimont 14/Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel, [www.fondsprotection.be/](http://www.fondsprotection.be/) wenden.

## Artikel 16. Befreiung vom Protest.

Im Hinblick auf die Handelspapiere, die sie als Eigentümerin, Begünstigte, Inhaberin oder Inkassobevollmächtigte hält, ist bpost Bank weder zum Protest aufgrund der Nichtannahme oder Nichtbezahlung noch zu einer diesbezüglichen Benachrichtigung oder zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen in diesem Zusammenhang verpflichtet.

Falls bpost Bank jedoch entsprechend handelt, übernimmt sie keinerlei Haftung, ausgenommen für Folgen, die auf Betrug oder grobe Fahrlässigkeit ihrerseits oder auf Betrug oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Arbeitnehmer oder Vertretungsberechtigten zurückgehen.

## Artikel 17. Unterschrift und Formulare von bpost Bank.

Zu den Vertretungsberechtigten von bpost Bank gehören bpost und ihre designierten Vertreter, die als „Vertretungsberechtigte“ bezeichnet werden.

Die Dokumente, die die Verpflichtungen von bpost Bank enthalten, müssen auf ihren Formularen erstellt und/oder mit den Unterschriften der Personen, die diese rechtsgültig eingehen können, versehen sein.

## Artikel 18. Beschwerden und Streitfälle.

bpost Bank stellt dem Kunden für jede ausgeführte Transaktion oder Gruppe von Transaktionen ein Dokument (Kontoauszug, Vertrag, Schein, Ausgabenaufstellung,...) aus, aus dem die Art der ausgeführten Transaktion ersichtlich ist, so dass es dem Kunden ermöglicht wird, die Transaktionen nachzuvollziehen und zu überprüfen.

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für das betreffende Produkt oder den betreffenden Dienst und unbeschadet von Artikel 47, muss der Kunde innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand oder der Bereitstellung des Dokuments die Fehler und alle Unregelmäßigkeiten dem Dienst *precontentieux*, 1100 Brüssel (Telefon: 022/012345, Fax: 02/276.52.92, E-Mail: [postinfo@bpost.be](mailto:postinfo@bpost.be)) mitteilen. Beschwerdet der Kunde sich innerhalb dieser Frist nicht, verzichtet er auf jede spätere Beschwerde bezüglich der Transaktion.

Wenn der Kunde sich innerhalb der Frist von dreißig Tagen beschwert hat und ihn die von dem oben genannten Dienst vorgeschlagene Lösung nicht zufrieden stellt, kann sich der Kunde innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Vorfall schriftlich an den

Dienst Customer Services von bpost Bank, 1000 Brüssel, Rue du Marquis 1 bte 2 / Markiesstraat 1 bus 2 (Telefon: 02/545.65.47, Fax: 02/545.62.62, E-Mail: [quality@bpostbank.be](mailto:quality@bpostbank.be)) wenden. bpost Bank wird eine begründete Antwort auf dieses Ersuchen geben.

Der Privatkunde hat ebenfalls die Möglichkeit, seine Beanstandungen bei Ombudfin, Ombudsmann für finanzielle Konflikte, Rue Bélliard/Belliardstraat 15-17, Briefkasten 8, 1040 Brüssel ([ombudsman@ombudfin.be](mailto:ombudsman@ombudfin.be)) vorzutragen, nachdem alle Möglichkeiten zur Lösung des Konflikts mit bpost Bank erschöpft sind.

Beschwerden bezüglich der Zahlungsdienste können auch an die in Artikel 53 dieser Bankgeschäftsbedingungen genannte Autorität gerichtet werden.

## Artikel 19. Haftung.

Vorbehaltlich einer eventuellen Anwendung von Artikel 48 haftet bpost Bank lediglich bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits oder bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit von ihren Beauftragten oder Vertretungsberechtigten. Ein leichter Fehler führt in keinem Fall zu einem Schadenersatz.

Vorbehaltlich einer eventuellen Anwendung von Artikel 48 beschränkt sich die Haftung von bpost Bank auf jeden Fall auf den Schaden, der eine sichere, direkte und unmittelbare Folge der groben Fahrlässigkeit oder des Betrugs darstellt, mit Ausnahme von indirekten Schäden wie Gewinnausfall, Chancenverlust, kollaterale Schäden, Umsatzverlust, ...

bpost Bank haftet niemals bei Schäden, die ihre Kunden infolge von höherer Gewalt erleiden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten vor allem Dienstauffälle aufgrund von Vorfällen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, wie z. B. Personalstreiks, Überfälle, Unterbrechung der Kommunikationswege, Außerbetriebsetzung, sei es auch nur zeitweilig, ihrer Computersysteme, die Zerstörung oder Löschung der darin gespeicherten Daten.

## Artikel 20. Beendigung der Beziehungen.

Unbeschadet der Anwendung der besonderen Bestimmungen für ihre Produkte und Dienste, sind sowohl der Kunde als auch bpost Bank berechtigt, die Beziehungen jederzeit und ohne Begründung unter Einhaltung einer Frist per Einschreiben zu kündigen. Der Kunde kann seine Kündigung auch schriftlich im Postamt abgeben.

Für den Kunden gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. Für bpost Bank beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

bpost Bank kann die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fristlos kündigen wenn es Umstände gibt, die dies rechtfertigen. In diesem Fall verständigt sie den Kunden unverzüglich.

Die Bank behält sich ebenfalls das Recht vor, Konten, auf denen seit über 6 Monaten keine Operationen mehr verzeichnet wurden und deren Saldo unter oder gleich 5 EUR beträgt, zwei Monate nach Benachrichtigung des Kunden aufzulösen.

Nach Beendigung der Beziehungen stellt bpost Bank dem Kunden gemäß dessen Wünschen alle Kontoguthaben zur Verfügung, sollte der Kunde keine Wünsche geäußert haben, geschieht dies per Verrechnungsscheck auf Risiko des Kunden. Kreditzinsen laufen nicht weiter.



Der gegebenenfalls bestehende Sollsaldos und sonstige Verbindlichkeiten sind sofort und ohne Inverzugsetzung fällig. Sollzinsen sind von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung auf die geschuldeten Beträge fällig.

bpost Bank erstattet den Kunden die vorab erhaltenen Gebühren und Provisionen zeitanteilig - ab dem Monat, der auf das Datum der Beendigung folgt, bis zum Ende des Zeitraums, für den die Verwaltungskosten oder Gebühren und Provisionen für die Erbringung von Zahlungsdiensten beglichen wurden.

Bei Inkrafttreten der Kündigung sind der Kunde und sein Bevollmächtigter auf jeden Fall verpflichtet, alle Zahlungsmittel, über die sie verfügen (Überweisungsformulare, Schecks, Debitkarten, ...), an bpost Bank zurückzugeben oder zu bestätigen, dass diese vernichtet wurden.

## **Artikel 21. Tarife, Gebühren, Steuern und Abgaben.**

Die verschiedenen von bpost Bank angebotenen Dienste können einer Gebührenfestsetzung unterworfen werden.

Die Tarife oder Gebühren für die dem Kunden angebotenen Dienste sind in der Tarifliste von bpost Bank (als „Tarifliste“ bezeichnet) aufgeführt. Diese Tarifliste ergänzt die vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen.

Die Tarifliste steht dem Kunden jederzeit kostenlos zur Verfügung und er kann sie ohne weiteres und ohne besondere Rückfrage mitnehmen.

Der Kunde kann die Tarifliste sofort und jederzeit an einem gut sichtbaren Ort in den Postämtern einsehen. Die Tarifliste kann auch auf der Website von bpost Bank, [www.bpostbanque.be](http://www.bpostbanque.be), eingesehen werden.

bpost Bank behält sich das Recht vor, für eine Dienstleistung, für die noch keine Gebühr erhoben wird, eine Gebühr festzulegen und die Tarife für ihre Dienstleistungen zu ändern. Sie informiert den Kunden zwei Monate vor Inkrafttreten des neuen Tarifs unbeschadet der besonderen Bestimmungen für ihre Produkte und Dienste. Falls der Kunde nicht damit einverstanden ist, steht es ihm frei, den Vertrag unverzüglich und ohne Kosten zu kündigen. Erfolgt nach Ablauf der Frist von zwei Monaten keine Kündigung, tritt der neue Tarif von Rechts wegen in Kraft.

In Abweichung vom vorstehenden Abschnitt kann bpost Bank die Zinssätze ohne vorherige Ankündigung ändern. Sie informiert den Kunden innerhalb der schnellstmöglichen Frist nach der Änderung. Falls der Kunde nicht damit einverstanden ist, steht es ihm frei, den Vertrag unverzüglich und ohne Kosten zu kündigen. Wenn der Kunde den Vertrag nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten gekündigt hat, hat er dem Vertrag nach der angebrachten Änderung endgültig zugestimmt.

Folgende Kosten können insbesondere zu Lasten des Kunden gehen: Kosten für Porto, Telefon, Telegramme, Telex und Kontoauszüge; Gebühren, die bpost Bank aufgrund einer Pfändung, eines Einspruchs oder Untersuchungen auf Anfrage zuständiger Behörden oder auf Anfrage des Kunden entstehen; Kosten, die bpost Bank für die Wahrung ihrer Rechte entstehen.

Diese Kosten werden von Rechts wegen vom Konto des Kunden abgebucht.

Jede Stempel- und Registrierungsgebühr, jede Gebühr für die Übertragung von Gütern und sonstige Steuern, fällige Beiträge aufgrund oder anlässlich beliebiger Transaktionen mit bpost Bank, bleiben zu Lasten des Kunden, ebenso anwendbare Steuern und Abgaben für Transaktionen, die für das Konto oder zugunsten des Kunden abgewickelt werden.

Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die bpost Bank für die Eintreibung eines Sollsaldos oder die Geltendmachung von Sicherheiten für die Ausübung eines Rechtsmittels tragen muss, gehen zu Lasten des Kunden.

## **Artikel 22. Aufbewahrung von Dokumenten.**

bpost Bank ist nicht verpflichtet, ihre Buchführung, Belege und sonstigen Dokumente während eines längeren Zeitraums oder in einer anderen Form als gesetzlich vorgeschrieben aufzubewahren. Der Kunde trägt die Kosten für Nachforschungen in Bezug auf jedwede Anfrage von Dokumenten jeglicher Art.

## **Artikel 23. Belege.**

Ungeachtet der Art, des Umfangs oder des Wertes der Rechtshandlungen oder der zu beweisenden Fakten kann bpost Bank gegenüber jeder beliebigen Person in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Handelssachen den Beweis stets mittels einer Kopie oder Reproduktion des Originaldokuments erbringen.

Die Kopie oder die Reproduktion des Dokuments hat dieselbe Beweiskraft wie das Original, unabhängig davon, auf welche Art die Kopie oder Reproduktion zustande kommt (Kohlepapierkopie, Fotokopie, Mikrofilm, elektronische Dateien oder sonstige Mittel).

bpost Bank ist nicht verpflichtet ihren Kunden den Beweis für die Ausführung der ihr übertragenen Aufträge zu erbringen. Dieser Beweis ist hinlänglich durch die Eintragung der Transaktion auf dem Auszug, der dem Kunden zugesandt oder ihm zur Verfügung gestellt wird, erbracht.

## **Artikel 24. Geldwäsche.**

Der Kunde bestätigt, dass die Geldbeträge und/oder die Wertpapiere, die er bei bpost Bank sowohl im eigenen Namen als auch im Namen Dritter hinterlegt, seines Wissens nicht illegaler Herkunft sind.

bpost Bank übernimmt keine Haftung für die Übertragung jedweder Informationen an die Zelle zur Verarbeitung von Finanzinformationen oder an eine Person oder eine Organisation mit Befugnissen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

bpost Bank haftet nicht für direkte oder indirekte Folgen aufgrund dieser Informationen und kann insbesondere nicht für die Folgen und/oder Verzögerungen verantwortlich gemacht werden, die durch einen Einspruch der oben aufgeführten Personen oder Organisationen bei der Ausführung einer Transaktion des Kunden entstehen.

Der Kunde erkennt an, dass bpost Bank nach Treu und Glauben und im Sinne der vorbeugenden Regelung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handelt, sobald auch nur der geringste Zweifel am Ursprung des Kapitals entsteht.

## **Artikel 25. Änderungen der Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen.**

bpost Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Der Kunde wird hierüber zwei Monate vor dem Inkrafttreten durch eine Benachrichtigung, die den Kontoauszügen beiliegt, durch ein einfaches Schreiben oder über einen sonstigen dauerhaften Datenträger informiert, vorbehaltlich anderer Fristen, die gegebenenfalls in den Besonderen Bedingungen für Produkte und Dienstleistungen angegeben sind.

Diese Änderungen stehen dem Kunden in den Postämtern zur Verfügung.

Während der zweimonatigen Frist hat der Kunde das Recht seine Beziehung mit bpost Bank unverzüglich und kostenlos zu beenden.

Wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung kein Widerspruch erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Änderungen akzeptiert und ihnen vorbehaltlos zustimmt.

## **Artikel 26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.**

Die Geschäftsbeziehungen zwischen bpost Bank und ihren Kunden unterliegen belgischem Recht, vorbehaltlich einer ausdrücklichen, anders lautenden Bestimmung.

Bei Streitigkeiten zwischen bpost Bank und einem Kunden sind die belgischen Gerichte zuständig.

## **Artikel 27. Inkrafttreten.**

Mit dem Beitritt des Kunden gelten die Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen mit sofortiger Wirkung und vollumfänglich für die Geschäftsbeziehungen zwischen bpost Bank und ihren Kunden. Diese sind auf alle bereits bestehenden Beziehungen anzuwenden.

## B. Besondere Bestimmungen

### Geldeinlagekonten in Euro

#### Artikel 28. Allgemeines.

Die Bank eröffnet im Namen ihrer Kunden Girokonten und Sparkonten. Die Konten werden in Euro eröffnet.

Bargeldabhebungen von Spar- und Girokonten an den Schaltern von bpost sind begrenzt auf den in der Tarifliste unter dem vorstehenden Artikel 21 angegebenen Höchstbetrag. Abhebungen, die diesen Höchstbetrag übersteigen, sind drei Bankarbeitstage vorher anzufragen. Nach dem Ablauf dieser Frist steht der gewünschte Betrag fünf Bankarbeitstage in dem Postamt zur Verfügung, wo die Abhebung angefragt wurde.

#### Artikel 29. Das Girokonto.

Das Girokonto wird gemäß den Prinzipien eines Kontokorrentkontos geführt. Die Eröffnung eines Kontos bei bpost Bank erfordert einen vom Kunden ordnungsgemäß zu unterzeichnenden Antrag auf Kontoeröffnung.

Vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung muss das Konto jederzeit einen Habensaldo aufweisen. Folglich behält sich bpost Bank das Recht vor, die Ausführung eines unzureichend oder nicht gedeckten Auftrags ganz oder teilweise zu verweigern oder auszusetzen.

Kontoüberziehungen auf einem Girokonto sind nicht zugelassen außer im Rahmen eines vorher abgeschlossen Dispositionskreditvertrags (Krediteröffnung in Form einer Kontoüberziehungsmöglichkeit, rückzahlbar innerhalb von maximal drei Monaten im Sinne des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit).

Sollte das Konto auf unzulässige Weise überzogen werden, hat der Kontoinhaber das Konto innerhalb von 45 Tagen ab der Überziehung zu bereinigen. In Ermangelung einer Bereinigung des Kontos innerhalb der angegebenen Frist behält sich bpost Bank das Recht vor, das Konto zu schließen, falls der Kontoinhaber seine Verpflichtungen nicht innerhalb von einem Monat nach Versand der Mahnung erfüllt hat.

Jede unzulässige Kontoüberziehung führt außerdem automatisch gemäß der im vorstehenden Artikel 21 genannten Tarifliste zu Verzugszinsen und Kosten zu Lasten des Kontoinhabers.

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, die für bestimmte Konten gelten, behält sich bpost Bank das Recht vor zu verlangen, dass die Abhebung größerer Beträge angekündigt werden muss.

Die Konten können durch eine normale Überweisung oder per Dauerauftrag von einem beliebigen Finanzinstitut oder durch Einlösen von Schecks oder Postanweisungen aufgefüllt werden. Einzahlungen am Schalter eines Postamts oder bei einer Kontaktstelle der Finanzabteilung von bpost sind ebenfalls möglich.

#### Artikel 30. Zinsen.

Alle bei bpost Bank eröffneten Konten können mit Soll- und/oder Habenzinsen verzinst werden. Diese Zinsen entsprechen den geltenden Bedingungen und Zinssätzen, die in der in Artikel 21 der vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen genannten „Tarifliste“ aufgeführt sind.

Das Wertstellungsdatum der Transaktionen wird in der in Artikel 21 der Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen genannten Tarifliste angegeben, vorbehaltlich einer besonderen, schriftlich vereinbarten Abweichung im Rahmen der Berufsausübung des Kunden.

Das Wertstellungsdatum ist das Datum, ab dem die auf dem Konto gebuchten Gutschriften oder Belastungen anfangen oder aufhören, Zinsen zu tragen.

Die vom Konto getragenen Zinsen werden periodisch berechnet und gebucht.

### Die Spareinlagen

#### Artikel 31. Das Sparkonto.

bpost Bank bietet ihren Kunden Sparkonten an, die in Euro geführt werden. Die Bedingungen, d.h. Abhebung, Überweisung, Zinsen, Treueprämie, Funktionsweisen und Berechnung dieser Prämien und die Kündigung werden durch bpost Bank festgelegt. Die besonderen Bestimmungen für das Sparkonto stehen den Kunden in allen Kontaktstellen gemäß Artikel 2 der vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen zur Verfügung.

#### Artikel 32. Auf Sparkonten anwendbare Tarife.

Die Tarife, die bpost Bank auf ihre Sparkonten anwendet, sind in der geltenden Tarifliste aufgeführt, die in Artikel 21 der vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen genannt wird.

#### Artikel 33. Mietgarantie.

Eine Mietgarantie kann in Form einer Geldeinzahlung auf ein im Namen des Mieters zu den durch die Bank festgelegten Bedingungen eröffneten Sparkontos und Unterzeichnung eines Vertrags durch den Mieter, den Vermieter und bpost Bank geleistet werden.

bpost Bank leistet Mietgarantien außerdem unter den gegebenenfalls bestehenden gesetzlich für Kreditinstitute vorgeschriebenen Formen und Bedingungen.

Informationen und Bedingungen bezüglich der Formen der Mietgarantie stehen für die Kunden in allen unter Artikel 2 angegebenen Kontaktstellen zur Verfügung.

### Kontoversicherungen

#### Artikel 34. Kontoversicherungen.

bpost Bank schließt gegen Unfallrisiken eine Gruppenversicherung in Form einer Gruppenpolice für Girokonten und Sparkonten bei bpost Bank ab, an der sich der Kunde auf freiwilliger Basis beteiligen kann.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen stehen den Kunden in den verschiedenen Kontaktstellen, die in Artikel 2 der Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen angegeben sind, zur Verfügung.

## Termineinlagen

### Artikel 35. Termineinlagen.

bpost Bank kann mit dem Kunden Verträge über Termineinlagen in Euro mit festgelegter Frist und bis zum Ablauf der vereinbarten Frist festem Zinssatz abschließen. Diese unterliegen den durch sie bestimmten Bedingungen und erfolgen nach vorherigem Abschluss eines Rahmenabkommens in Bezug auf den Abschluss von Verträgen über Termineinlagen in Euro.

Die entsprechenden Fristen, Zinssätze und anwendbaren Bedingungen werden dem Kunden, der einen Vertrag für Termineinlagen abschließen will, nach Anfrage beim Corporate Service von bpost Bank im Vorhinein mitgeteilt.

## Wertpapierdepot

### Artikel 36. Allgemeines.

bpost Bank kann unter besonderen, von ihr bestimmten Bedingungen und zu den Bedingungen (Hinterlegungsgebühren) in der Tarifliste, die in Artikel 21 der vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen genannt sind, Finanzinstrumente in einem Wertpapierdepot akzeptieren.

## Zahlungsdienste

### Artikel 37. Definitionen.

„Zahlungsdienste“: Die Zahlungsdienste, die von bpost Bank angeboten werden, bestehen aus der Bereitstellung von Girokonten (ausschließlich in Euro) und Zahlungsinstrumenten, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen wie folgt ermöglichen: Die Abhebung und Einlage von Barbeträgen, die Ausführung von Überweisungen, Lastschriften und Daueraufträge;

„Zahlungsdienstleister“: Im Rahmen des Titels „ZAHLUNGSDIENSTE“ bezeichnen die Begriffe „die Bank“ oder „bpost Bank“, bpost Bank, die in ihrer Eigenschaft als Anbieter von Zahlungsdiensten oder als Zahlungsdienstleister handelt;

„Zahlungsdienstnutzer“: Eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt;

„Zahlungsinstrument“: Jedes personalisierte Instrument und/oder jeder Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Kunden und der Bank vereinbart wurde und das bzw. der vom Kunden eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen, wie beispielsweise Bankkarten (Debitkarten), Ferndienste über Internet (PCbanking) oder auch telefonisch (PHONEbanking);

„Zahlungsauftrag“: Jeder Auftrag, den ein Kunde, Zahler oder Zahlungsempfänger der Bank zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;

„Zahlungskonto“: Ein auf Namen eines oder mehrerer Kunden lautendes Girokonto, das zur Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird. Sparkonten, Terminkonten und Wertpapierdepots gelten in diesem Sinne nicht als Zahlungskonten;

„Bankarbeitstag“: Ein Tag, an dem die Bank geöffnet ist, um die zwecks Ausführung eines Zahlungsvorgangs erforderlichen Handlungen unter Berücksichtigung der maximalen Ausführungsfrist vorzunehmen;

„Maximale Ausführungsfrist“: Ein bestimmter Zeitpunkt (Uhrzeit) an einem Bankarbeitstag, nach dem der Zahlungsauftrag erachtet wird, am erstfolgenden Bankarbeitstag eingegangen zu sein; die maximale Ausführungsfrist unterscheidet sich je nach Art des Zahlungsauftrags und nach Zahlungsinstrument;

„Zahler“: Eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Girokontos ist und von diesem Konto einen Zahlungsauftrag erteilt oder gestattet;

„Zahlungsvorgang“: Eine vom Zahler oder Zahlungsempfänger ausgelöste Handlung, wobei Geldbeträge zu Lasten oder zugunsten eines Girokontos eingezahlt, überwiesen oder abgehoben werden, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger;

Ein Zahlungsvorgang ist:

1. entweder ein „Inlandszahlungsvorgang“: Ausgeführt in Euro, wenn sich der Zahlungsdienstleister des Zahlers und des Zahlungsempfängers in Belgien befindet;
2. oder „grenzüberschreitend“: Ausgeführt in Euro oder in einer Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in Schweizer Währung, bei der der Zahlungsdienstleister des Zahlers und des Zahlungsempfängers sich im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz befindet;
3. oder „international“: in allen anderen Fällen.

„Vom Zahler veranlasster Zahlungsvorgang“: Hierbei handelt es sich beispielsweise um eine Überweisung, einen Dauerauftrag, eine Geldabhebung an einem Geldautomaten;

„Vom Zahlungsempfänger veranlasster Zahlungsvorgang“: Hierbei handelt es sich beispielsweise um eine Lastschrift, bei der der Zahlungsempfänger die Initiative ergreift, um einen Zahlungsauftrag an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weiterzuleiten;

„Über den Zahlungsempfänger veranlasster Zahlungsvorgang“: Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Bezahlung eines Dienstes oder einer Ware, für die der Inhaber einer Bankkarte (der Zahler) die Zahlung über einen Terminal ermöglicht, der mit dem Zahlungsdienstleister des Händlers (Zahlungsempfänger) verbunden ist;

„Begünstigter“: Die natürliche oder Rechtsperson, die als Empfänger von Geldmitteln vorgesehen ist, die Gegenstand der Zahlungstransaktion sind;

„BBAN“: Basis Bank Account Number: Nationale Kontonummer, die einen Teil der IBAN-Nummer bildet;

„IBAN“: International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer): Eine internationale standardisierte Struktur für Kontonummern, wobei jede Nummer einmalig ist;

„BIC“: Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code): Internationale Bankleitzahl, die die Erkennung einer bestimmten Bank erlaubt;

„Verbraucher“: Der Kunde, eine natürliche Person, die im Rahmen der von der Bank angebotenen oder geleisteten Zahlungsdienste zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

„Kundenidentifizierungscode“: Hierbei handelt es sich um den IBAN, für bestimmte Zahlungsvorgänge eventuell in Kombination mit dem BIC oder BBAN. Wenn ein BIC erforderlich ist, macht dieser Teil des Kundenidentifizierungscode aus. Weder der Name des Zahlers oder des Begünstigten des Zahlungsauftrags noch dessen Anschrift machen Teil des Kundenidentifizierungscode aus, selbst dann nicht, wenn eine dieser Angaben aufgrund nationaler oder internationaler gesetzlicher Bestimmungen der öffentlichen Ordnung für Kontrollzwecke erforderlich ist.

„Wertstellungsdatum“: Der Zeitpunkt, den ein Zahlungsdienstleister für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrags auf einem Zahlungskonto zugrunde legt;

„Referenzwechsellkurs“: Der Wechselkurs - Ankauf- und Verkaufspreis von Fremdwährungen, ausgedrückt in Euro -, der bei jedem Währungsumtausch zugrunde gelegt und vom Zahlungsdienstleister zugänglich gemacht wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt;

„Dauerhafter Datenträger“: Jedes Medium, das es dem Zahlungsdienstnutzer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen so zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann und das die unveränderte Wiedergabe gespeicherter Informationen ermöglicht;

„Überweisung“: Hierbei handelt es sich um einen Zahlungsdienst, bei dem Geldbeträge zwischen zwei Bankkonten überwiesen werden nach einem Zahlungsauftrag, den der Kunde an die Bank erteilt hat, wobei beide Konten, also das des Zahlers und das des Zahlungsempfängers, und der Betrag angegeben werden;

„Lastschrift“: Hierbei handelt es sich um einen Zahlungsdienst für die Belastung eines Girokontos eines Kunden/Zahlers, bei dem ein Zahlungsvorgang durch den Zahlungsempfänger aufgrund eines ausdrücklichen Mandats des Zahlers an (1) den Zahlungsempfänger oder an (2) den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder an (3) den Zahlungsdienstleister des Zahlers ausgelöst wird.

## Artikel 38. Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich dieses Titels erstreckt sich auf Zahlungsdienste, die in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb der Eurozone geleistet werden, mit Ausnahme von Artikel 48 Punkt 1 und Artikel 52 Punkt 2, die ungeachtet der verwendeten Währung gelten.

## Artikel 39. Tarife.

Die Tarife (Gebühren und Kommissionen), Zinssätze, Referenzwechsellkurse und Wertstellungsdaten, die für die Zahlungsdienste gelten, sind aus der Tarifliste von bpost Bank ersichtlich. Diese Tarifliste wird dem Kunden gemäß den Bestimmungen von Artikel 21 mitgeteilt.

## Artikel 40. Einverständnis mit Zahlungsaufträgen – Kundenidentifizierungscode.

1. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen führt bpost Bank ausschließlich Zahlungsaufträge aus, mit denen sich der Kunde gemäß Artikel 12 der vorliegenden Bankgeschäftsbedingungen einverstanden erklärt hat.
2. Die Angabe des Kundenidentifizierungscode durch den Kunden ist notwendig, reicht aber zur Ausführung der Zahlungsaufträge aus. Ein auf Grundlage des Kundenidentifizierungscode ausgeführter Zahlungsauftrag gilt bezüglich des im Kundenidentifizierungscode spezifizierten Zahlungsempfängers als korrekt ausgeführt. Erteilt der Zahlungsdienstnutzer neben dem Kundenidentifizierungscode ergänzende Informationen, selbst wenn dies auf Verlangen der Bank erfolgt, ist die Bank lediglich für die Ausführung des Zahlungsvorgangs gemäß dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifizierungscode verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Identität des Zahlungsempfängers und der vom Zahlungsdienstnutzer genannte Kundenidentifizierungscode übereinstimmen.

## Artikel 41. Ausführung von Zahlungsvorgängen – Zeitpunkt des Empfangs und maximale Ausführungsfrist.

1. Der Zeitpunkt des Empfangs des Zahlungsauftrages ist der Zeitpunkt, zu dem bpost Bank den Zahlungsauftrag erhält. Fällt der Zeitpunkt des Empfangs nicht auf einen Bankarbeitstag, so gilt der Zahlungsauftrag als am darauf folgenden Bankarbeitstag erhalten.
2. Für Zahlungsaufträge, die in Zukunft ausgeführt werden müssen, wie eine Lastschrift, eine Überweisung mit Memodatum, ein Dauerauftrag oder ein Auftrag zur Zahlung an dem Tag, an dem der Zahler seiner Bank Geldmittel zur Verfügung gestellt hat, wird der Zeitpunkt des Empfangs des Zahlungsauftrages erachtet, auf den vereinbarten Tag zu fallen. Fällt der vereinbarte Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, so gilt der Zahlungsauftrag als am darauf folgenden Bankarbeitstag erhalten.
3. So wird auch verfahren, falls die Bank Gelder für einen Kunden an einem Tag erhält, der kein Bankarbeitstag ist, d.h. diese werden dem Konto des Zahlungsempfängers spätestens am erstfolgenden Bankarbeitstag gutgeschrieben.
4. bpost Bank schreibt maximale Ausführungsfristen für den Erhalt von Zahlungsaufträgen und eingehende Zahlungen vor. Falls bpost Bank Zahlungsaufträge nach diesen maximalen Fristen erhält, erfolgt die Ausführung des Zahlungsvorgangs am folgenden Bankarbeitstag. Falls die Bank nach diesen maximalen Fristen Gelder für ihre Kunden erhält, werden diese dem Konto des Zahlungsempfängers spätestens am folgenden Bankarbeitstag gutgeschrieben.

Diese maximalen Fristen von einem Bankarbeitstag sind in der Tarifliste erwähnt und werden dem Kunden gemäß der Bestimmungen von Artikel 21 mitgeteilt.

## **Artikel 42. Ausführung von Zahlungsvorgängen – Ausführungsfristen und Wertstellungsdatum.**

### **1. Prinzip**

bpost Bank führt die Zahlungsvorgänge an Bankarbeitstagen innerhalb der nachstehend angegebenen Ausführungsfristen aus. Diese Fristen beginnen zum Zeitpunkt des Empfangs, ausgenommen bei falschen oder abgelehnten Zahlungsaufträgen.

### **2. Inlands- und grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge in Euro**

2.1. Für Inlandszahlungsvorgänge, die vom Zahler veranlasst werden, sowie für nationale Zahlungsvorgänge, die vom Begünstigten veranlasst werden wie Lastschriften und für grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge beträgt die maximale Ausführungsfrist einen Bankarbeitstag ab dem Zeitpunkt des Empfangs des Zahlungsauftrags.

Die vorstehend aufgeführten Fristen können um einen Bankarbeitstag verlängert werden, wenn die Zahlungsvorgänge in Papierform ausgelöst werden.

2.2. Für die Ausführung von elektronisch veranlassten Inlandszahlungsvorgängen zwischen zwei Girokonten, d.h. dem Konto des Zahlers und dem Konto des Zahlungsempfängers, die bei bpost Bank geführt werden, verkürzt sich die Ausführungsfrist auf das Ende desselben Bankarbeitstages, an dem der Zahlungsauftrag eingegangen ist.

### **3. Grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge in einer Währung eines Mitgliedstaates des EWR und der Schweiz, in denen der Euro nicht als Währung dient**

Die maximale Ausführungsfrist eines Zahlungsvorgangs, der vom Zahler veranlasst wird, beträgt vier Bankarbeitstage ab dem Zeitpunkt des Empfangs des Zahlungsauftrags.

### **4. Internationale Zahlungsvorgänge (ein Land außerhalb des EWR oder der Schweiz in einer Währung, die nicht zum EWR gehört)**

Die maximale Ausführungsfrist für diese Zahlungsvorgänge, die vom Zahler veranlasst werden, darf die in Punkt 2 und 3 von Artikel 42 erwähnte Frist überschreiten.

### **5. Empfang von Geldern**

Vorbehaltlich des Zeitpunkts des Eingangs der Geldbeträge in Übereinstimmung mit Artikel 41 werden die für einen Kunden eingehenden Geldbeträge diesem Kunden von bpost Bank unverzüglich bereitgestellt.

### **6. Wertstellungsdatum**

Für jeden ausgeführten Zahlungsvorgang gelten die folgenden Wertstellungsdaten:

6.1. Handelt es sich bei dem Zahlungsempfänger um einen Kunden von bpost Bank, fällt das Wertstellungsdatum der Gutschrift (auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers) spätestens auf den Bankarbeitstag, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs von der Bank empfangen wurde.

6.2. Handelt es sich beim Zahler um einen Kunden von bpost Bank, fällt das Wertstellungsdatum der Belastung (des Zahlungskontos des Zahlers) nicht vor den Zeitpunkt, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs von dem Konto abgebucht wurde.

## **Artikel 43. Widerruf von Zahlungsaufträgen.**

1. Nach dem Eingang eines Zahlungsauftrages bei bpost Bank, kann der Kunde, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, diesen nicht mehr widerrufen oder ändern. Davon ausgenommen sind Zahlungsaufträge, die in der Zukunft ausgeführt werden sollen. Letztere kann der Kunde spätestens bis zu dem Bankarbeitstag, der vor dem vereinbarten Tag in der Zukunft liegt, widerrufen.
2. Handelt es sich um eine Lastschrift, kann der Kunde/Zahler den Zahlungsauftrag spätestens bis zu dem Bankarbeitstag widerrufen, der vor dem vereinbarten Tag der Kontobelastung liegt.
3. Jede Änderung oder jeder Widerruf eines Zahlungsauftrags hat schriftlich mittels eines vom Kunden unterzeichneten Schriftstücks zu erfolgen.
4. bpost Bank kann für die Bearbeitung dieser Änderungen und/oder dieses Widerrufs von Zahlungsaufträgen das in der Tarifliste ausgewiesene Entgelt berechnen.

## **Artikel 44. Ablehnung von Zahlungsaufträgen.**

1. bpost Bank darf die Ausführung eines vom Kunden autorisierten Zahlungsauftrags ablehnen, wenn dieser falsch, unvollständig oder undeutlich ist. bpost Bank darf die Ausführung eines vom Kunden genehmigten Zahlungsauftrags ablehnen, wenn ein Verdacht auf Betrug, Missbrauch oder Unregelmäßigkeiten besteht und zwar so lange, bis sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat. Gleichfalls kann sich ein im Rahmen der Zahlung betroffener Dritter (beispielsweise eine andere Bank) weigern, eine Zahlung auszuführen.
2. Bei einer unzureichenden Deckung des betreffenden Zahlungskontos kann bpost Bank sich weigern, Zahlungsaufträge auszuführen.
3. bpost Bank haftet nicht für eventuelle Schäden infolge der Nichtausführung oder einer verzögerten Ausführung der oben erwähnten Zahlungsaufträge.
4. Sofern nicht durch ein anderes Gesetz untersagt, werden im Fall der Ablehnung der Ausführung dem Kunden die Ablehnung und nach Möglichkeit die Gründe sowie das Verfahren zur Berichtigung sachlicher Fehler, die dazu geführt haben, mitgeteilt. Dies erfolgt so schnell wie möglich und auf jeden Fall innerhalb der in Artikel 42 vorgesehenen Fristen.
5. Für diese Unterrichtung kann bpost Bank das in der Tarifliste ausgewiesene Entgelt berechnen.

## **Artikel 45. Ausführung von Zahlungsvorgängen - Gebühren.**

1. Für Zahlungsvorgänge im Inland und grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge (ohne Währungswechsel) zahlen der Zahler und der Zahlungsempfänger jeder für sich die vom eigenen Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit dem Vorgang berechneten Gebühren. Diese Art der Kostenteilung wird als „Shared Cost“ (SHA) (Kostenteilung) bezeichnet.

2. Für internationale Zahlungsvorgänge können andere Arten der Kostenteilung, wie in der Tarifliste beschrieben, gelten.
3. Handelt es sich um eine „Beneficiary Cost“ (BEN)-Zahlung, d. h. der Zahlungsempfänger bezahlt alle Kosten (z.L. Begünstigten), zieht bpost Bank ihre Gebühren (die vom anderen Zahlungsdienstleister berechneten Gebühren) vom überwiesenen Betrag ab, bevor sie den Betrag dem Konto ihres Kunden/des Zahlungsempfängers gutschreibt. bpost Bank informiert den Kunden detailliert über den Bruttobetrag, die Gebühren und den Nettobetrag des Zahlungsvorgangs.

## **Artikel 46. Informationen nach der Ausführung eines Zahlungsvorgangs.**

1. Nachdem der Betrag eines individuellen Zahlungsvorgangs vom Zahlungskonto des Kunden/Zahlers abgebucht oder auf dem Zahlungskonto des Kunden/Zahlungsempfängers gutgeschrieben worden ist, stellt bpost Bank mindestens einmal monatlich in Papier- oder elektronischer Form die in Artikel VII.18 und VII.19 des Wirtschaftsgesetzbuches über Zahlungsdienste vorgesehene Information nach der Ausführung von Zahlungsvorgängen zur Verfügung.
2. Diese Information wird über die oder auf den Kontoauszügen erteilt, die als Ausführungsbeleg für den angegebenen Zahlungsvorgang gelten.
3. Falls der Kunde diese Information mit einer anderen Häufigkeit oder über eine andere Kommunikationsform erhalten möchte, ist dies mittels Begleichung eines in der Tarifliste ausgewiesenen Entgeltes für diesen Dienst, möglich.

## **Artikel 47. Kontrolle von Daten und Zahlungsvorgängen/Anfechtungen.**

### **1. Kontrollpflicht des Kunden**

Der Kunde hat den Inhalt der von bpost Bank – sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form übermittelten Informationen und Daten - wie beispielsweise Kontoauszüge, unverzüglich nach Erhalt oder Bereitstellung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführung zu kontrollieren. Bei einer fehlerhaften Ausführung hat der Kunde bpost Bank unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde muss alle angemessenen Maßnahmen treffen, um (weitere) Schäden zu verhindern.

### **2. Anfechtung**

Jede Anfechtung eines nicht autorisierten oder nicht korrekt ausgeführten Zahlungsvorgangs im Inland oder eines grenzüberschreitenden Zahlungsvorgangs ist bpost Bank vom Kunden unverzüglich und schriftlich nach Feststellung in den Kontoauszügen und spätestens 13 Monate nach dem Datum der Belastung oder der Gutschrift mitzuteilen. Bei Unterlassung gilt der Zahlungsvorgang als korrekt ausgeführt und vom Kunden autorisiert. Nach Erhalt dieser Mitteilung untersucht die Bank, ob die Anfechtung begründet ist.

### **3. Beweis**

Im Fall einer solchen Anfechtung eines - nationalen oder grenzüberschreitenden – Zahlungsvorgangs hat bpost Bank den Beweis zu erbringen, dass der betreffende Vorgang authentifiziert,

korrekt registriert und gebucht und nicht durch eine technische Störung oder sonstiges Versagen beeinträchtigt wurde.

## **Artikel 48. Haftung.**

### **1. Ein vom Kunden nicht autorisierter Zahlungsvorgang**

In Abweichung von Artikel 19 und unbeschadet der Anwendung von Artikel 47 wird bpost Bank nach Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Forderung ihres Kunden/Zahlers, ihrem Kunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, gegebenenfalls zuzüglich eines anderen Schadenersatzes, so rasch wie möglich erstatten.

### **2. Nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge**

2.1. In Abweichung von Artikel 19 und unbeschadet der Anwendung von Artikel 47 wird bpost Bank nach Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Forderung ihres Kunden/Zahlers bei einem nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, bei dem die Haftung von bpost Bank zum Tragen kommt, gegebenenfalls ihrem Kunden den Betrag dieses Zahlungsvorgangs so rasch wie möglich erstatten. Gegebenenfalls leistet bpost Bank im Einklang mit Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuchs über Zahlungsdienste auch Schadenersatz für die sonstigen vom Kunden erlittenen Schäden.

Allerdings haftet die Bank nicht gegenüber ihrem Kunden/ Zahler, wenn sie den Beweis erbringen kann, dass sie ihre Verpflichtungen vollumfänglich erfüllt hat. Gegebenenfalls haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger.

- 2.2 Wenn bpost Bank in ihrer Eigenschaft als Bank des Zahlungsempfängers und im Einklang mit dem vorstehenden Absatz haftbar ist, stellt sie dem Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs unverzüglich bereit und schreibt, sofern anwendbar, den entsprechenden Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers gut.
- 2.3 Falls es sich bei der fehlerhaften Ausführung um eine verzögerte Ausführung (außerhalb der maximalen Ausführungsfristen) handelt, kann der Kunde nur einen direkten und angemessen vorhersehbaren Schaden einfordern.
- 2.4 Wenn ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt wurde, bemüht sich bpost Bank, ungeachtet der in diesem Absatz angesprochenen Haftbarkeit, auf Ersuchen des Kunden/ Zahlers den Zahlungsvorgang unverzüglich nachzuvollziehen und den Kunden/Zahler über die Ergebnisse zu unterrichten.

### **3. Nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge, die durch oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst werden**

- 3.1 Unbeschadet der Anwendung von Artikel 47 haftet die Bank gegenüber dem Kunden/Zahlungsempfänger für die korrekte Übermittlung des Zahlungsauftrags, der dem Zahlungsdienstleister des Zahlers im Rahmen einer Lastschrift zugeht. Allerdings haftet die Bank nicht gegenüber ihrem Kunden/Zahlungsempfänger, wenn sie beweisen kann, dass sie ihre Verpflichtungen vollumfänglich erfüllt hat. Gegebenenfalls haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler.
- 3.2 Wenn die Bank in ihrer Eigenschaft als Bank des Zahlers und im Einklang mit dem vorstehenden Absatz haftbar ist, erstattet sie, sofern erforderlich, unverzüglich den Betrag des fehlerhaft oder

nicht ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte; gegebenenfalls zuzüglich des Schadenersatzes, der in Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuchs über Zahlungsdienste vorgesehen ist.

- 3.3 Wenn ein vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt wurde, bemüht sich bpost Bank, ungeachtet der Haftbarkeit in dieser Angelegenheit, auf Ersuchen des Zahlungsempfängers, den Zahlungsvorgang unverzüglich nachzuvollziehen und den Zahlungsempfänger über die Ergebnisse zu informieren.

#### **4. Falsche Kontonummer**

Ein Zahlungsauftrag wird in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifizierungscode ausgeführt, und zwar unabhängig von zusätzlichen Informationen, die der Zahlungsdienstnutzer erteilt. In diesem Fall gilt der Zahlungsvorgang als korrekt ausgeführt. bpost Bank haftet nicht für den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang bei falscher Angabe des Kundenidentifizierungscode durch den Zahlungsdienstnutzer.

Gleichwohl bemüht sich bpost Bank auf Ersuchen des Kunden in angemessener Weise, die Geldbeträge der betreffenden Zahlungsvorgänge zurückzubekommen. Hierfür kann die Bank das in der Tarifliste ausgewiesene Entgelt in Rechnung stellen.

#### **5. Rückzahlung eines durch oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs**

- 5.1 bpost Bank hat dem Kunden/Zahler den vollständigen Betrag eines bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, der durch oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst wurde, unter den nachstehenden Bedingungen zurückzuerstatten.
- 5.2 Diese Verpflichtung gilt für autorisierte Zahlungsvorgänge, die vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden sind, allerdings nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- bei der Autorisierung des Vorganges wurde der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht spezifiziert und
  - der Betrag des Zahlungsvorgangs übersteigt den Betrag, den der Kunde/Zahler aufgrund seines früheren Ausgabenmusters, den Bedingungen seines Vertrags und relevanten Gesichtspunkten der Angelegenheit hätte erwarten können. Der Kunde/Zahler teilt bpost Bank die Fakten im Hinblick auf die Bedingungen mit.
- 5.3. Der Kunde/Zahler hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des vom Zahlungsempfänger autorisierten und ausgelösten Zahlungsvorgangs, sofern er:
- bpost Bank zur Ausführung des Zahlungsvorgangs autorisiert hat; und
  - die Informationen über den zukünftigen Zahlungsvorgang mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitsdatum von bpost Bank zur Verfügung gestellt wurden.
- 5.4. Der Kunde/Zahler kann bei bpost Bank innerhalb von acht Wochen ab Datum der Kontobelastung einen Antrag auf Rückzahlung des abgebuchten Betrags stellen. bpost Bank erstattet den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs innerhalb von zehn Werktagen nach dem Erhalt dieses Antrags oder teilt gegebenenfalls die Gründe für die Ablehnung der Rückzahlung mit.

## **Artikel 49. Bargeldeinzahlungen und -abhebungen.**

### **1. Währung: Euro**

Die Kunden können bei bpost Bank Bargeld (Geldscheine und -münzen) in Euro auf die Girokonten einzahlen und davon abheben.

### **2. Einzahlung**

Bargeld in Euro kann an den Schaltern der Postämter gegen Ausstellung einer Quittung eingezahlt werden.

Nach dem Sortieren und Zählen und vorbehaltlich einer Echtheitsprüfung wird der Betrag unverzüglich am gleichen Bankarbeitstag - und unter Berücksichtigung der maximalen Ausführungsfrist - dem Girokonto gutgeschrieben. bpost Bank hat das Recht, eine Bargeldeinzahlung abzulehnen, ohne diese Ablehnung begründen zu müssen.

### **3. Abhebung**

Die Kunden können von den Girokonten Bargeld in Euro an Geldautomaten oder den Schaltern der Postämter abheben, unbeschadet der Bestimmungen im vorstehenden Artikel 28.

## **Artikel 50. Überweisungen.**

bpost Bank stellt ihren Kunden für Überweisungen in Belgien und im Ausland ihren Überweisungsdienst zur Verfügung.

### **1. Erteilung von Überweisungsaufträgen an die Bank**

- 1.1. Die Überweisungsaufträge müssen schriftlich auf standardisierten Formularen oder auf Datenträgern erteilt werden. Aufgrund von vereinbarten Sonderbedingungen können Aufträge über ein elektronisches Netzwerk versandt werden. bpost Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von in anderer Form erstellten Überweisungsaufträgen abzulehnen.
- 1.2 Mündlich oder telefonisch erteilte Überweisungsaufträge sind sofort schriftlich zu bestätigen. bpost Bank lehnt jede Verantwortung bezüglich der Nichtausführung oder fehlerhaften Ausführung von mündlich oder telefonisch erteilten Aufträgen ab, ausgenommen bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits oder von ihren Arbeitnehmern oder Vertretungsberechtigten.

### **2. Ausführung von Überweisungen**

- 2.1 Die Anweisungen des Auftraggebers müssen vollständig und genau sein, so dass jeder Fehler vermieden werden kann. bpost Bank kann gegebenenfalls die Ausführung des Auftrags aussetzen, um zusätzliche Anweisungen einzuholen, ohne dabei jedwede Verantwortung zu übernehmen.
- 2.2 Der Kunde kann bpost Bank beauftragen, eine Überweisung an einem von ihm gewünschten Datum, das in dem entsprechenden Feld auf dem Überweisungsformular („Memo-Datum“) angegeben ist, auszuführen. Das gewünschte Ausführungsdatum darf höchstens 365 Kalendertage in der Zukunft liegen.
- 2.3 Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 43 der vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen können die bpost Bank anvertrauten Überweisungen im Prinzip nicht widerrufen werden. Die Reihenfolge, in der die Aufträge bei bpost Bank eingehen, wird nicht berücksichtigt.
- 2.4 Falls dies als zweckdienlich und notwendig erachtet wird, kann bpost Bank auf Risiko des Auftraggebers auf die Dienste ihrer



Partner oder von Dritten zurückgreifen, um die ihr anvertrauten Überweisungs- oder Zahlungsaufträge auszuführen.

- 2.5 Sollte bpost Bank veranlasst werden, einen falschen oder gefälschten Auftrag auszuführen, wird die Anwendung der Artikel 1239 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und von Artikel 1937 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich ausgeschlossen. bpost Bank trägt nicht die Folgen der Ausführung.

### **3. Überweisungen aus dem Ausland und ins Ausland in Fremdwährungen**

- 3.1 bpost Bank führt die Überweisungsaufträge ins oder aus dem Ausland unter Berücksichtigung der Devisenbestimmungen und gemäß der in Artikel 21 der vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen genannten Tarifliste aus, die ständig in den Postämtern aushängt.
- 3.2 Überweisungen, Transfers oder Weitergaben zugunsten eines Kunden im Ausland sind von diesem erst definitiv erworben ab dem Zeitpunkt, an dem der tatsächliche Geldtransfer stattgefunden hat, ungeachtet der Benachrichtigung von bpost Bank über den Transfer oder die Buchung der Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers.
- 3.3 Sofern kein Konto in der Währung der Überweisung, des Transfers oder der Weitergabe vorhanden ist, erfolgen Zahlungen in Fremdwährungen zugunsten eines Kunden in Euro nach Umrechnung der jeweiligen Währung zum geltenden Wechselkurs.

### **4. Umleitung einer Überweisung**

Vorbehaltlich anders lautender ausdrücklicher Richtlinien des Auftraggebers autorisiert der Auftraggeber bpost Bank, die Überweisungsaufträge zugunsten eines Zahlungsempfängers auf das Konto umzuleiten, dessen Inhaber der Zahlungsempfänger in ihren eigenen Büchern ist oder die Beträge durch eine ihrer Zweigniederlassungen oder einen ihrer Partner bezahlen zu lassen. Die Tatsache, dass das auf dem Überweisungsauftrag angegebene Konto des Zahlungsempfängers kein in den Büchern von bpost Bank eröffnetes Konto ist, gibt keinesfalls Anlass zu der gegenteiligen Anweisung, die im vorstehenden Absatz erwähnt ist. Wenn der Auftraggeber jedoch absichtlich eine andere Kontonummer angegeben hat, wird er per Kontoauszug über die vorgenommene Umleitung informiert.

## **Artikel 51. Dauerauftrag.**

1. Der Kunde kann bpost Bank den Auftrag erteilen, zu festgelegten Zeitpunkten regelmäßig einen bestimmten oder variablen Betrag von seinem Zahlungskonto bei der Bank auf ein bestimmtes Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers zu überweisen.
2. Bei unzureichender Deckung des Kontos ist bpost Bank nicht verpflichtet, den Auftrag auszuführen. In diesem Fall kann bpost Bank den Auftrag zum nächsten Fälligkeitsdatum ausführen oder den Dauerauftrag beenden.
3. Der Kunde kann den Auftrag spätestens einen Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitsdatum – gemäß den in Artikel 43 erläuterten Bedingungen – widerrufen oder ändern.
4. bpost Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Auftrags nach dem Ableben des Kontoinhabers fortzusetzen, bis der Auftrag von dessen Anspruchsberechtigten aufgehoben wird.

## **Artikel 52. Zahlungsinstrumente.**

### **1. Bereitstellung von Zahlungsinstrumenten – mit dem Zahlungsinstrument verbundene Pflichten**

- 1.1 Der Inhaber eines Girokontos bei bpost Bank kann Zahlungsinstrumente, die bpost Bank anbietet, beantragen. bpost Bank behält sich das Recht vor, den Antrag abzulehnen. Für die Bereitstellung, die Benutzung und die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten gelten besondere Vertragsbestimmungen.

Die besonderen Vertragsbestimmungen werden dem Interessenten auf einfache Anfrage und dem Kunden auf jeden Fall, bevor er seinen Vertrag unterzeichnet, mitgeteilt.

Mit der Unterzeichnung seines Antrags erklärt der Kunde sein vorbehaltsloses Einverständnis mit den besonderen Vertragsbestimmungen.

Der Kunde hat das Zahlungsinstrument gemäß den besonderen Vertragsbestimmungen zu benutzen.

- 1.2 Sobald der Kunde das Zahlungsinstrument erhält, hat er alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um (1) die Sicherheit des Zahlungsinstrumentes und (2) die Sicherheit der personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie Geheimcode oder PIN-Code, Kartenleser) des Zahlungsinstrumentes zu gewährleisten.
- 1.3 Bei Verlust, Diebstahl, unrechtmäßiger oder nicht autorisierter Benutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Kunde bpost Bank unverzüglich gemäß den in den besonderen Vertragsbestimmungen im Hinblick auf das fragliche Zahlungsinstrument vorgesehenen Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. bpost Bank trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um einen (weiteren) Missbrauch zu verhindern. bpost Bank bestätigt dem Kunden bis zu 18 Monaten nach dieser Mitteilung auf Wunsch diese Mitteilung schriftlich.
- 1.4 Im Einklang mit Artikel 8 dieser Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen erklärt sich der Vollmachtgeber, sobald er eine Vollmacht für sein Konto erteilt, damit einverstanden, dass der Bevollmächtigte auf Anfrage jedes Zahlungsinstrument erhält und trägt die Folgen der Benutzung durch den Bevollmächtigten.

### **2. Haftung des Zahlers**

Die Haftung des Zahlers/Kunden im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der sich ergibt aus (i) der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder (ii) der unrechtmäßigen Nutzung eines Zahlungsinstrumentes über Missbrauch der personalisierten Identifizierungsdaten, wird in den besonderen Vertragsbestimmungen beschrieben. Diese ergänzen die Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen.

### **3. Sperrung eines Zahlungsinstrumentes**

- 3.1 bpost Bank darf jederzeit und ohne Benachrichtigung ein Zahlungsinstrument aus sachlichen und berechtigten Gründen, die in Zusammenhang stehen mit (i) der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes, (ii) dem Verdacht der nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstrumentes oder (iii) wenn im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einem Kreditvertrag das Risiko beträchtlich gestiegen ist, dass der Kunde nicht in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, sperren. Die Einziehung des Nutzungsrechts des Kontoinhabers erstreckt sich von Rechts wegen auch auf den Bevollmächtigten.

3.2 bpost Bank informiert den Kunden über die Sperrung, wenn möglich bevor das Zahlungsinstrument gesperrt wird oder spätestens unverzüglich nach der Sperrung, es sei denn, diese Benachrichtigung wäre aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften verboten oder aufgrund von Sicherheitsüberlegungen zu unterlassen. Sollte die Sperrung einen Bevollmächtigten betreffen, informiert bpost Bank den Kontoinhaber mit dem gleichen Vorbehalt.

3.3 bpost Bank gibt das Zahlungsinstrument erneut frei oder ersetzt es durch ein neues Zahlungsinstrument, sobald die Sperrung nicht länger begründet ist.

## Artikel 53. Beschwerde/Einspruch.

Zusätzlich zu dem in Artikel 18 vorgesehenen Verfahren kann jede Beschwerde in Bezug auf Zahlungsdienste auch schriftlich an folgende Adresse adressiert werden:

SPF Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie / FOD  
Economie, K.M.O., Middenstand en Energie  
Direction générale de la Règlementation économique / Algemene  
Directie Economische Reglementering  
Service Crédit et Endettement / Dienst Krediet en Schuldenlast  
North Gate III  
Boulevard du Roi Albert II, 16 / Boulevard Albert II 16/Albert II-  
laan 16, 1000 Brüssel

## Mit dem Konto verbundene Dienste

### Artikel 54. Karten.

Dieser Artikel gilt unbeschadet des Titels „Zahlungsdienste“ der vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen und insbesondere von Artikel 52 „Zahlungsinstrumente“ dieses Titels. bpost Bank kann ihren Kunden zu Bedingungen, die sie festlegt, Karten anbieten die eine oder mehrere der folgenden Funktionen besitzen:

- Zahlungskarten für die Ausführung elektronischer Zahlungsvorgänge in Belgien und im Ausland bei Einrichtungen (öffentliche Stellen, Privatunternehmen und Händler, natürliche Personen), die dem Netzwerk der jeweiligen Karte angeschlossen sind, unter besonderen Bedingungen;
- Debitkarten zur Nutzung der in Belgien und im Ausland angebotenen Dienste über das der Karte eigene Netzwerk von automatischen Schaltern, unter besonderen Bedingungen.
- Elektronische Geldbörse, die dem Kunden gemäß der besonderen Bedingungen ermöglicht, Werteinheiten elektronisch zu speichern und in Belgien den Erwerb von Produkten und Diensten in Einrichtungen zu tätigen, die mit einem wie in den Besonderen Bedingungen genannten Zahlungsterminal ausgestattet sind, und zwar in Höhe des auf der Karte geladenen Guthabens.
- Ausdrucken von Kontoauszügen, die über die Auszugsdrucker in den Postämtern erhältlich sind.

Diese vier Funktionen sind mit dem über die Karte zugänglichen Dienst möglich.

Die vertraglichen Bedingungen, die für diese Karten gelten, sind ausführlich in den spezifischen Bestimmungen für diese Art von Produkt angegeben.

Sie werden jedem Interessenten auf einfache Anfrage und dem Kunden auf jeden Fall, bevor er seinen Vertrag unterzeichnet, mitgeteilt.

Mit der Unterzeichnung seines Antrags erklärt der Kunde sein vorbehaltsloses Einverständnis mit den besonderen Vertragsbestimmungen.

bpost Bank ist nicht verpflichtet, einem Kartenantrag zuzustimmen oder die Gründe für eine eventuelle Ablehnung mitzuteilen.

Die Karte kann auch dem Bevollmächtigten zuerkannt werden.

Im Einklang mit Artikel 8 dieser Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen erklärt sich der Vollmachtgeber, sobald er eine Vollmacht für sein Konto erteilt, damit einverstanden, dass dem Bevollmächtigten eine Karte ausgestellt wird und dass er die Folgen der Kartennutzung durch den Bevollmächtigten trägt.

### Artikel 55. Ferndienste.

Dieser Artikel gilt unbeschadet des Titels „Zahlungsdienste“ der vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen und insbesondere von Artikel 52 „Zahlungsinstrumente“ dieses Titels.

bpost Bank stellt ihren Kunden, die Inhaber eines in ihren Büchern geführten Girokontos sind, unter besonderen Bedingungen ein telefonisches Verbindungssystem zur Verfügung, mit dem sie Informationen abfragen und bestimmte Vorgänge auf ihrem Girokonto bei telkens bpost Bank ausführen können. bpost Bank organisiert für die Inhaber des/der in ihren Büchern geführten Kontos/Konten gemäß besonderen Bedingungen einen Fernbankdienst, mit dem diese über das Internet bestimmte Bankgeschäfte erledigen und bestimmte, in den Besonderen Bedingungen aufgezählte Informationen abfragen können.

Im Einklang mit Artikel 8 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen erklärt sich der Vollmachtgeber mit der Erteilung einer Vollmacht für sein Konto damit einverstanden, dass die Ferndienste auch dem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt werden und dass er die Folgen der Nutzung der Ferndienste durch den Bevollmächtigten trägt.

Die Besonderen Bedingungen für Ferndienste (insbesondere für den Dienst PCbanking) sind in den in Artikel 2 genannten Kontaktstellen erhältlich.

Die vorstehende Aufzählung der Ferndienste ist nicht vollständig. Weitere Arten von Ferndiensten sind verfügbar oder Gegenstand von Sondervereinbarungen, unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen.

### Artikel 56. Schecks.

bpost Bank gibt auf Ersuchen zu den von ihr festgelegten Bedingungen Scheckformulare an Kunden aus. Sie behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Scheckformularen abzulehnen. bpost Bank ist berechtigt, jederzeit die Vereinbarung, die den Kunden zum Ausstellen von Schecks berechtigt, unter den Bedingungen von Artikel 20, Absatz 1 der Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen zu beenden. In einem solchen Fall sind die Inhaber von Scheckformularen verpflichtet, unverzüglich alle unbenutzten Scheckformulare zurückzugeben.

Gegebenenfalls behält die Bank sich das Recht vor, das Guthaben auf dem Konto dem Kunden erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn dieser die unbenutzten Scheckformulare zurückgegeben oder den Nachweis von deren Vernichtung erbracht hat. Dies gilt auch, wenn die Beendigung der Geschäftsbeziehung vom Kunden ausgeht.

Der Inhaber von Scheckformularen haftet für die Nutzung dieser Formulare. Er trägt insbesondere alle Folgen von Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der ihm zur Verfügung gestellten Scheckformulare.

bpost Bank behält sich das Recht vor, um einen Widerspruch des Kunden gegen die Auszahlung eines Schecks, der auf einem ihrer Formulare ausgestellt wurde, nicht zu berücksichtigen. Sie behält sich das Recht vor, Widerrufe auch nach Ablauf der Vorlagefrist nicht zu berücksichtigen. In jedem Fall stellt die aus bestimmten Gründen doch erfolgte Berücksichtigung eines Widerspruchs oder Widerrufs durch bpost Bank eine Ausnahme dar, die keinerlei Verpflichtung für die Zukunft mit sich bringt. Der Widerspruch gegen die Auszahlung und Sperrung der Deckung entziehen sich der Verantwortung von bpost Bank, es sei denn, es handelt sich um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit von bpost Bank oder ihrer Angestellten oder Vertretungsberechtigten.

bpost Bank haftet nicht für die Auszahlung verlorener, gestohlener oder gefälschter Schecks, solange sie keine angemessene Frist oder Möglichkeit gehabt hat, den Verlust, den Diebstahl oder die Fälschung den Schaltern von bpost zu melden.

bpost Bank behält sich das Recht vor, die Auszahlung von Schecks, die nicht oder unzureichend gedeckt sind oder Schecks, die nicht auf den von bpost Bank ausgegebenen Formularen ausgestellt sind, abzulehnen.

## **Artikel 57. Individuelles Kundenkonto.**

Für jede Banktransaktion, die nicht von und/oder auf ein normales Kundenkonto gemäß Artikel 29 und 31 abgewickelt wird, eröffnet bpost Bank zu den von ihr festgelegten Bedingungen ein individuelles Kundenkonto für jeden Kunden, der die Ausführung einer solchen Transaktion verlangt.

## **Kredite**

### **Artikel 58. Kreditarten.**

bpost Bank kann ihren Kunden Kredite in unter anderem einer der folgenden Formen gewähren.

Kunden dürfen keine Kredite beantragen, um Anteile oder andere Wertpapiere zu erwerben oder zu zeichnen, die ein Anrecht auf Dividenden einer eng mit bpost Bank verbundenen Gesellschaft geben. Die Liste mit den betroffenen Gesellschaften ist in allen in Artikel 2 dieser Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen genannten Kontaktstellen erhältlich und kann auch auf der Website [www.bpostbanque.be](http://www.bpostbanque.be) eingesehen werden.

### **Artikel 59. Krediteröffnung.**

bpost Bank kann ihren Kunden Krediteröffnungen in Form von Kontoüberziehungen anbieten, die innerhalb von drei Monaten rückzahlbar sind.

## **Artikel 60. Teilzahlungskredite.**

bpost Bank gewährt Teilzahlungskredite. Die Klauseln und Bedingungen des Teilzahlungskredits sowie die Fälligkeiten werden von Fall zu Fall vertraglich festgelegt.

Alle Schuldner sowie die Personen, die sich ihnen gegenüber verpflichten, sind gesamtschuldnerisch und unteilbar zur Zahlung des fälligen Saldos an bpost Bank verpflichtet, einschließlich eventueller Eintreibungskosten; im Übrigen verzichten sie auf das Recht auf Einrede und Schuldenteilung.

Wenn der Begünstigte eines Teilzahlungskredits weitere Kredite bei bpost Bank hat, dienen die persönlichen und sachlichen Kreditsicherheiten auch zur Sicherheit der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen des Teilzahlungskredits ergeben.

Die regelmäßig fälligen Summen, die sich aus dem Teilzahlungskredit ergeben, können stets von Rechts wegen von den Konten (Girokonto, Kontokorrentkonto, Sparkonto usw.) jeder der verpflichteten Personen abgebucht werden. Diese Bestimmung berührt anders lautende bindende gesetzliche Bestimmungen nicht.

## **Artikel 61. Andere Kreditformen.**

Die vorstehende Aufzählung ist nicht vollständig. Weitere Arten von Kreditformen sind verfügbar; diese sind Gegenstand von Sondervereinbarungen, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bankgeschäftsbedingungen.

## **Transaktionen mit Finanzinstrumenten**

### **Artikel 62. Anlagedienste.**

bpost Bank kann ihren Kunden verschiedene Anlagedienste und Nebendienste im Hinblick auf verschiedene Finanzinstrumente anbieten.

Informationen, Bedingungen und Tarife hinsichtlich dieser Dienste und Finanzinstrumente stehen den Kunden in den unter Artikel 2 angegebenen Kontaktstellen zur Verfügung.

Einfach, sicher und für alle

